



## **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung**

52. Sitzung (öffentlich)

18. Februar 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.45 Uhr

Vorsitz: Klaus Strehl (SPD), Hans Peter Lindlar (CDU) (stv. Vorsitzender)

Stenograf(inn)en: Dr. Hildegard Müller (Federführung), Michael Endres, Günter Labes-Meckelnburg, Simona Roeßgen, Monika Krey (als Gast)

### **Tagesordnung:**

#### **Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen**

- Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss nimmt zu diesem Thema mündliche Stellungnahmen der Sachverständigen entgegen. - Die Seitenzahlen in der folgenden Übersicht kennzeichnen den Beginn der jeweiligen Stellungnahme; außerdem sind darin die Nummern der dem Landtag hierzu zugegangenen Zuschriften aufgeführt. - Die Sachverständigen beantworten darüber hinaus Fragen der Abgeordneten.

Institution/Verband	Sachverständige/r	Zuschrift	Seite
Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband (AAV)	Gerhard Kmoch	12/3720	1
Ingenieurtechnischer Verband Altlasten (ITVA)	Dr. Wolf Dieter Sondermann	12/3743	3
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI)	Dr. Hubertus Brauer	12/3715	5
Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen		12/3744	
Bundesverband Boden (BVB)	Dr. Peter Dreher	12/3797	7
Berufsverband Deutscher Geologen, Geophysiker und Mineralogen (BDG)	Dr. Hans-Jürgen Weyer	12/3796	7
Landesoberbergamt Dortmund	Dorothea Schuk	12/3741	9
Geologisches Landesamt NRW (GLA)	Hans-Dieter Hilden	12/3716	11
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen (Städtetag Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund)	Dr. Alexander Schink	12/3790	15
Rheinischer Landwirtschafts-Verband Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen	Hans Jürgen Kleimann	12/3733	19
Landwirtschaftskammer Rheinland Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	Prof. Dr. Werner Buchner	12/3717 12/3711	21

Institution/Verband	Sachverständige/r	Zuschrift	Seite
Landesverband Gartenbau Rheinland Landesverband Gartenbau "Westfalen-Lippe" Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer	Heiner Esser	12/3742	23
Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland	Wilhelm Volkenborn Michael Gotschika	12/3714	24 44
Waldbauernverband Nordrhein-West- falen	Dietrich Graf Nesselrode	12/3733 12/3781	25
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Bund für Umwelt und Natur- schutz Deutschland [BUND], Natur- schutzbund Deutschland [NABU], Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt [LNU]) Beirat der Obersten Landschaftsbe- hörde des Landes Nordrhein-Westfa- len	Prof. Dr. Wolfgang Gerß	12/3706	29
Wupperverband Erftverband Niersverband Linksniederrheinische Entwässe- rungs-Genossenschaft (LINEG) Ruhrverband Emschergenossenschaft Lippeverband	Lothar Steinberg	12/3782 12/3783 12/3780	30
Universität Göttingen	Prof. Dr. Franz-Joseph Pei- ne	12/3703	31

Institution/Verband	Sachverständige/r	Zuschrift	Seite
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)	Angelika Schäfer	12/3806	44
Wirtschaftsvereinigung Stahl - Verein Deutscher Eisenhüttenleute		12/3755	
Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft		12/3739	
Verband der Chemischen Industrie (VCI)	Dr. Frank Andreas Schendel	12/3701	46
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag	Eva Wildförster	12/3756	47
Westdeutscher Handwerkskammertag			
Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein	Dr. Thorsten Diercks	-	48
Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen	Freiherr Johann G. von Fürstenberg Dr. Albrecht v. dem Borne	12/3779	49 52
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	Leonore Wolters-Krebs	12/3745	50
Landesverband Rheinland der Kleingärtner	Dieter Lundström	12/3791	51
Landesverband Westfalen-Lippe der Kleingärtner			
Landesumweltamt	Dr. Thomas Delschen gibt kein Statement, steht aber für Fragen zur Verfügung	12/3740	-

**Weitere Zuschriften**

<b>Institution/Verband</b>	<b>Zuschrift</b>
Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	12/3788
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	12/3729
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern NRW	12/3702

\*\*\*\*\*



**Vorsitzender Klaus Strehl:** Guten Morgen, meine Damen und Herren. Der Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1999 den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) an den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung - federführend -, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Kommunalpolitik sowie den Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen jeweils zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung hat daraufhin zu diesem Gesetzentwurf die Durchführung einer öffentlichen Anhörung gemäß § 32 unserer Geschäftsordnung beschlossen. Ich bedanke mich, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

Gestatten Sie mir einen organisatorischen Hinweis: Wir haben die Anhörung in mehrere Blöcke aufgeteilt; nach jedem Block besteht die Möglichkeit, den Sachverständigen Fragen zu stellen.

Wir hören zunächst die Statements zu Block 1:

**Gerhard Kmoch (Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband):** Meine Damen und Herren! Ich bin Geschäftsführer des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes (AAV) in Hattingen. Ich möchte einige Anmerkungen zum Gesetzentwurf machen, um die Zielsetzung unserer vorab erfolgten schriftlichen Stellungnahme zu verdeutlichen. Dabei will ich mich im Wesentlichen auf das Thema Flächenrecycling beschränken.

Der gesetzliche Auftrag zum Flächenrecycling ist in Nordrhein-Westfalen, soweit wir das ersehen konnten, erstmalig in einem Landesgesetz, dem Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandsgesetz (AAVG) geregelt worden. In § 2 Abs. 2 Satz 2 AAVG heißt es sinngemäß: Der AAV hat Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten mit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung von Grundstücken durchzuführen.

Obwohl die Aufgaben und Ziele des AAV für den Bereich Altlastensanierung und Flächenrecycling in diesem Gesetz eigenständig geregelt sind und nach Verabschiedung des heute zu diskutierenden Entwurfs für ein Landesbodenschutzgesetz weiter gelten, schlagen wir mit unserer Stellungnahme vor, den Gedanken des Flächenrecyclings auch in diesem Gesetzentwurf noch deutlicher zu verankern. Im herkömmlichen Sinne versteht man unter Flächenrecycling die nutzungsbezogene Wiedereingliederung solcher Grundstücke in den Wirtschafts- und Naturkreislauf, die ihre bisherige Funktion und Nutzung verloren haben - wie z. B. stillgelegte Industrie- oder Gewerbebetriebe, Militärliegenschaften, Verkehrsflächen -, mittels planerischer, technischer und wirtschaftspolitischer Maßnahmen. Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Landesbodenschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt an mehreren Stellen Ansätze für ein Flächenrecycling.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs formuliert als Vorsorgegrundsatz das Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden. Nach Satz 2 der genannten Vorschrift sind die Flächeninanspruchnahmen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs verpflichtet die zuständigen Stellen bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen vor der Inanspruch-

nahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Mit dieser Regelung soll der Planungsverwaltung die Pflicht auferlegt werden zu prüfen, ob ein Flächenrecycling möglich ist. Ein konsequentes Flächenrecycling erfordert aus Sicht des AAV aber auch die Prüfung der Wiedernutzbarmachung von Altlastverdachtsflächen, also von Ablagerungen und Altstandorten, sowie von bereits erkannten Altlasten. Gegenwärtig kann man an Rhein und Ruhr vielerorts beobachten, dass Kommunen in zunehmendem Maße insbesondere Gewerbeflächen in bisher unbebauten Bereichen ausweisen und damit den Auszug auf die grüne Wiese nachhaltig unterstützen. Um altlastverdächtige Flächen und Altlasten wird zumeist ein großer Bogen gemacht, nach dem Motto: Erst muss die Altlast saniert sein, dann kann man versuchen, die Brache wieder in den Wirtschaftskreislauf zu bringen.

Eine Auswertung von Gewerbeflächendatenbanken in Nordrhein-Westfalen, die zum Teil schon über das Internet zugänglich sind, zeigt uns, dass entwicklungsfähige kleinflächige Altlastverdachtsflächen und Altlasten, die grundsätzlich einer Wiedernutzung zur Verfügung stehen würden, in einer Vielzahl von Fällen nicht erfasst worden sind. Dabei dürfte solchen Altlastenflächen nach Einschätzung des AAV ein erhebliches Umnutzungspotential zukommen, das für eine Wiedernutzung zur Verfügung steht.

Derzeit werden auf Bundesebene und in einzelnen Bundesländern - unter anderem in Baden-Württemberg - Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Vertreter von Wissenschaft, Kommunen, Verbände, Versicherungen, Planungsbüros und Investoren für ein Boden- und Flächenressourcenmanagement insbesondere in Ballungsräumen durchgeführt. Hier wird versucht, einheitliche Grundlagen für ein strukturiertes und konsequentes Flächenrecycling zu erarbeiten. Um das bisher in diesem Bereich in Nordrhein-Westfalen entwickelte Know-how zu erhalten und weiterzuentwickeln, ist es aus unserer Sicht geboten, fachliche Grundlagen für das Flächenrecycling als wesentlichen wirtschaftspolitischen Effekt der Altlastensanierung zu entwickeln.

Es bietet sich daher an, § 14 des Gesetzentwurfes für ein Landesbodenschutzgesetz um einen neuen Absatz 2 zu ergänzen, der zum Beispiel lauten könnte:

“Das Landesumweltamt und das Geologische Landesamt haben im Zusammenwirken mit dem Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband beim Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze gestützten Rechtsverordnungen, die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Abwehr von Gefahren, die von Altlasten ausgehen können, zu ermitteln und, soweit es sich um die Sanierung solcher Altlasten mit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung von Grundstücken handelt, die fachlichen Grundlagen zu entwickeln.”

Will man durch Flächenrecycling den im Gesetzentwurf für ein Landesbodenschutzgesetz wiederholten Vorsorgegrundsätzen des Baugesetzbuchs (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes Rechnung tragen und das Baulandangebot insbesondere für gewerbliche Flächen und Verkehr vergrößern, muss man konsequenterweise das Umnutzungspotential von altlast-



verdächtigen Flächen und Altlasten vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen prüfen. Eine Pflicht der Planungsverwaltung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen vor der Inanspruchnahme nicht versiegelter, nicht baulich veränderter oder unbebauter Flächen die Möglichkeit eines Flächenrecyclings auch in Bezug auf Altablagerungen und Altstandorte zu prüfen, enthält der vorliegende Gesetzentwurf für ein Landesbodenschutzgesetz nicht.

Aus Sicht des AAV ist es daher empfehlenswert, die Prüfpflicht der Planungsverwaltung im § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs für ein Landesbodenschutzgesetz bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen auch auf ehemals genutzte Flächen, insbesondere also auf altlastverdächtige Flächen und Altlasten, zu erstrecken.

**Dr. Wolf Dieter Sondermann (Ingenieurtechnischer Verband Altlasten):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz erlauben wir uns den Hinweis, dass der Bundesgesetzgeber durch den Erlass des Bundes-Bodenschutzgesetzes grundsätzlich umfassend von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Eine Kompetenz des Landes besteht daher grundsätzlich nur dort, wo der Bundesgesetzgeber dies ausdrücklich bestimmt hat.

Im Einzelnen! Wir regen an, dass Sie noch einmal über den Namen nachdenken. In Anlehnung an die übrigen Landesgesetze empfehlen wir Ihnen: "Bodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen" statt "Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen".

Zum Flächenrecycling! Als Ingenieurtechnischer Verband Altlasten mit seinen mehr als 1.000 interdisziplinären Mitgliedern begrüßen wir grundsätzlich Regelungen und Aussagen zum Flächenrecycling und zur Bodenversiegelung. Der Landesgesetzgeber ist insoweit aufgerufen, zusammen mit der Landesregierung alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Flächenrecycling und insbesondere die Reaktivierung devastierter Industrie- und Gewerbeflächen in Nordrhein-Westfalen zu fördern.

Gleichwohl melden wir rechtliche Bedenken gegen die Regelung in § 1 Abs. 1 des Entwurfs an. Wir verweisen darauf - Herr Kmoch hat es bereits getan -, dass auch § 1 a BauGB ausdrückliche Regelungen zur Vorsorge und Bodenversiegelung getroffen hat. Insoweit sind nach unserer Auffassung dem Landesgesetzgeber - trotz Interesse - andere Regelungen verwehrt.

Wir äußern weiterhin Bedenken gegen den vorgesehenen Vorrang der natürlichen Bodenfunktionen. Die Debatte ist durch den Gesetzgeber entschieden - die Diskussion des Bundestages muss nicht wiederholt werden - und kann von Ihnen nicht anders geregelt werden.

Zu den Mitteilungspflichten! Diese können sich nur auf Verpflichtete im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes beziehen und nicht auf sonstige. Insbesondere verweisen wir darauf, dass Bauherren, die nicht gleichzeitig Ordnungspflichtige sind, nicht zu Mitteilungen verpflichtet werden können. Anderenfalls hätte das im Rahmen des Flächenrecyclings gravierende

Auswirkungen für Grundstücksentwickler, die hier direkt oder indirekt über das Ordnungsrecht hinaus in eine Haftung einbezogen würden.

Ebenso haben wir Bedenken gegen eine offensichtlich beabsichtigte Regelung der Haftung des Anscheins - oder Verdachtsstörers oder gar des früheren Eigentümers der tatsächlichen Gewalt. Wer verpflichtet ist, ergibt sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz.

Hinsichtlich der Frage der Möglichkeit der Flächeninanspruchnahme empfehlen wir - den Prüfauftrag in § 4 Abs. 2 des Entwurfs bekräftigen und unterstützen wir als umweltpolitische Richtschnur uneingeschränkt -, dass hier zweckmäßigerweise eine Regelung erfolgt, um zu entscheiden, ob es sich um einen Planungsleitsatz, ein Berücksichtigungsgebot oder ein Optimierungsgebot handelt. Vorzuziehen wäre eine Fassung der Vorschrift, nach welcher die genannten Stellen in die Abwägung einzustellen haben, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Hinsichtlich der Frage des Katasters, die in § 5 und § 8 anklingt, geben wir Ihnen die nachhaltige Empfehlung aus der Praxis, dass - welche Regelung Sie auch finden - im Ergebnis nur ein Kataster für den Bodenschutz vorhanden sein und bleiben soll. Sollten Sie hinsichtlich von Art und Umfang der Daten systematisch unterschiedliche Ansätze finden, sollte dieser Obersatz gelten. Daraus leite ich ab, dass dort bis auf Weiteres wie bisher lediglich Altablagerungen und Altstandorte manifestiert werden. Wir haben ein Grundbuch, wir haben ein Handelsregister, und wir raten Ihnen zu einem Bodenschutzkataster, dessen Art und Umfang in Zukunft ausgeweitet werden kann.

Auf die Kennzeichnungspflicht legen wir insbesondere nach erfolgter Sanierungsgefährdungsabschätzung oder Sanierung großen Wert, damit die Ergebnisse "Gefährdungsabschätzung negativ" oder "Sanierung erfolgreich" dokumentiert werden. Die Kennzeichnung darf nicht im Ermessen des Beamten liegen. Das Kataster soll für die Zukunft eine zuverlässige Auskunft geben.

Zu § 12, Abs. 1, der es den Ländern ermöglicht, Gebiete festzulegen, raten wir Ihnen, maximal Bodenbelastungsgebiete auszuweisen, aber keine Bodenschutzgebiete mit Vorrangfunktion. Das ist vom Bundesgesetz nicht gedeckt.

Eine Anregung aus der Praxis hinsichtlich § 17 des Entwurfs zur gerätetechnischen Ausstattung: Das Büro muss die Geräte nicht besitzen, sondern über sie verfügen. - Das ist ein Unterschied, sofern sie sich nicht im Eigentum der Beteiligten befinden.

Viel wichtiger ist uns aber zu § 17 des Entwurfs der Hinweis, dass auch Sachverständigenbüros mit eingebunden werden. Dies ermöglicht es, die auftretenden Fragen gerade bei umfangreichen Sanierungsfällen mit einer hinreichend großen Anzahl von interdisziplinären Mitarbeitern zu lösen.

Bezüglich der Sachverständigen wiederholen wir unsere alte Auffassung, dass gerade wegen der Interdisziplinarität des Projektes ein Sachverständiger anzustreben ist und insoweit eine Aufspaltung nicht als glücklich angesehen wird.

Angesichts des Flächenverbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland - nach einer neuen Studie des Umweltbundesamtes liegt er bei 120 Sportplätzen pro Tag - sowie Sozialkosten für die Erschließung und sonstige Infrastruktur von grüner Wiese von 300 DM/m<sup>2</sup> oder

125 Milliarden DM/Jahr raten wir Ihnen, dass Sie aus Anlass der Verabschiedung des Landesbodenschutzgesetzes eine Resolution verabschieden, in der Sie sich aus der industriellen Tradition unseres Landes zu einem aktiven Flächenrecycling als politischen Maßstab für die Handelnden bekennen. Wir würden Sie darin gerne unterstützen.

**Dr. Hubertus Brauer (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich bin der Landesverbandsvorsitzende des BDVI. Die auf der Grundlage des Vermessungs- und Katastergesetzes tätigen Vermessungsingenieure nehmen Aufgaben der Landesvermessung wahr. Wir sind mit unserem Berufsstand Teil des öffentlichen Vermessungswesens. Fast 500 Kollegen im Lande führen rund 5.000 Mitarbeiter.

Der BDVI und die Ingenieurkammer Bau begrüßen, dass auch in Nordrhein-Westfalen ein Beitrag zum effektiven vor- und nachsorgenden Bodenschutz geleistet werden soll. Wir sehen jedoch die Gefahr, dass mögliche Synergieeffekte im Bereich aufzubauender Datensysteme und Kataster nicht genutzt werden.

Im Einzelnen:

#### *Datenredundanz in Fachinformationssystem und Kataster*

Im § 6 des Entwurfs wird der Aufbau eines Fachinformationssystems "Bodenkunde" geregelt. In dieses System sind Daten zu Bodentypen und Bodenfunktionen, zur Bodenversiegelung, sowie Auf- und Abträge, Bezeichnungen, Größe, Nutzung und Lage von Flächen aufzunehmen. Hier meinen wir, dass es zu einer Sammlung von redundanten Daten kommt. Ein Teil dieser Daten ist an anderer Stelle nämlich bereits erfasst und dokumentiert: im Liegenschaftskataster des Landes Nordrhein-Westfalen.

In § 7 des Entwurfs des Landesbodenschutzgesetzes werden Erhebungen über altlastverdächtige Flächen beschrieben. Auch hier wird den zuständigen Behörden über § 8 des Entwurfs die Führung eines Katasters auferlegt.

Unsere Kritik an diesem Gesetz geht dahin, dass hier versucht wird, eine neue Aufgabenstruktur aufzubauen, die an anderer Stelle sinnvoll von bestehenden Verwaltungseinheiten übernommen werden kann. Sowohl das Bodeninformationssystem als auch das Altlastenkataster sollten auf der Basis des Liegenschaftskatasters geführt werden. Hierzu wären die Katasterämter in den Kommunen und Kreisen des Landes in der Lage. Die erforderlichen Fachdaten können über so genannte Fachschalen oder Fachebenen in der digitalen Führung der Liegenschaftskarte nachgewiesen werden. Über eine Vernetzung lassen sich auf modernen Wegen die Daten in die Dateien der Fachbehörden einspielen und bearbeiten. Zumal die unteren Bodenschutzbehörden bei den Kommunen und Kreisen angesiedelt sind, wäre es wenig sinnvoll, neben dem Liegenschaftskataster weitere Nachweise aufzubauen. Nur mit der Bündelung der Erfassungsarbeiten und der Nachweise lassen sich Prozesse straffen, Anlagen wirtschaftlich einsetzen und die Führung von redundanten Daten vermeiden.

### *Widerspruch zum Zweiten Modernisierungsgesetz Nordrhein-Westfalen*

Wir bedauern, dass dieses Gesetz nicht in die Verwaltungsstrukturreform des Landes zum Zweiten Modernisierungsgesetz aufgenommen worden ist. Wie wenig diese Gesetzentwürfe aufeinander abgestimmt sind, zeigt § 6 des Entwurfs des Landesbodenschutzgesetzes. Dort werden dem Geologischen Landesamt Aufgaben für ein Fachinformationssystem "Bodenkunde" übertragen; im Zweiten Modernisierungsgesetz wird vorgeschlagen, dieses Landesamt aufzulösen.

### *Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Sachverständige und Untersuchungsstellen*

Die Formulierung von § 17 des Entwurfs und seine Begründung lassen vermuten, dass der Gesetzgeber lediglich Untersuchungslabors zur Analyse bestimmter Schadstoffe und Schadstoffgruppen im Auge hatte. Hier sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass als Sachverständige im Sinne von § 17 des Entwurfs auch Stellen anzusehen sind, die sich mit der Ermittlung und Aufnahme der in dem Bodeninformationssystem zu führenden Daten befassen. Hierzu zählen auch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Teil des öffentlichen Vermessungswesens.

### *Sachverständige nach § 29 Baukammergesetz (BauKaG) NRW*

Das ist ein Thema, das vorrangig die Ingenieurkollegen in der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen betrifft. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauKaG NRW ist es Aufgabe der Kammer, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Der Kammer gehören eine Reihe von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen an, die für die Untersuchung von Schadstoffen in Boden und Grundwasser und darüber hinaus auch für die Beurteilung im Hinblick auf die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ihre Bestellung erlangt haben. In diesen Fällen legen wir Wert darauf, dass die Kammersachverständigen den Sachverständigen nach § 17 des Entwurfs des Landesbodenschutzgesetzes gleichgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund erlangen die vorgesehenen Regelungen von § 17 des Entwurfs zu den Anforderungen an Sachverständige eine besondere Bedeutung. Wir halten es für sachdienlich, dass bei der Festlegung der maßgeblichen Qualifikationskriterien für die Bestellung dieser Sachverständigen ingenieurspezifische Erfahrungen und Sichtweisen auch durch die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen eingebracht werden.

Ferner ist vorgesehen, dass die erwähnten Sachverständigen und Untersuchungsstellen im Besitz der gerätetechnischen Ausstattung sein sollen. Die Regelung steht im Widerspruch zum § 18 BBodSchG. Nach der bundesgesetzlichen Regelung muss der Kreis der Verpflichteten lediglich über die erforderlichen gerätetechnischen Ausstattungen verfügen können.

Die Formulierung im Gesetzentwurf könnte Anlass zu Missverständnissen geben, und zwar dahin gehend, dass für den angesprochenen Adressatenkreis eine Verpflichtung begründet werden soll, dass die erforderlichen technischen Geräte im Eigentum des jeweiligen Sachverständigen stehen müssen.

Sofern dieses nicht gemeint ist, bitten wir, dies klarzustellen und bei der Formulierung von § 17 des Entwurfs des Landesbodenschutzgesetzes die Begrifflichkeit der bundesgesetzlichen Regelung zu übernehmen.

**Dr. Peter Dreher (Bundesverband Boden):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Der BVB begrüßt im Grundsatz den Entwurf für ein Landesbodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Er enthält die für den Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes notwendigen landesrechtlichen Ergänzungen. Hervorzuheben ist die in § 4 Abs. 1 des Entwurfs enthaltene ausdrückliche Verpflichtung aller öffentlichen Stellen, die Belange des Bodenschutzes im Sinne von § 1 BBodSchG und die Vorsorgegrundsätze in § 1 des Entwurfs des Landesbodenschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Nicht gering einzuschätzen ist nach Ansicht des Bundesverbandes Boden auch der Vorgang der Wiedernutzung von versiegelten Flächen vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten Böden gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfs.

Ergänzend wird seitens des BVB folgende Änderung vorgeschlagen:

§ 6 des Entwurfs regelt zwei verschiedene Bodeninformationssysteme: "Stoffliche Bodenbelastung" und "Bodenkunde". Diese Trennung erscheint aus unserer Sicht wenig nützlich. Der Bundesverband Boden regt an, die Informationssysteme zu vereinheitlichen.

Der BVB hält außerdem folgende Ergänzungen für angebracht:

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs "Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden": Dieser Satz sollte um den Begriff "haushälterisch" ergänzt werden. Damit soll herausgestellt werden, dass entsprechend der Agenda 21 eine nachhaltige Bodenschutzpolitik betrieben werden soll. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Mit dem Boden ist haushälterisch, sparsam und schonend umzugehen."

§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs regelt die Kostentragungspflicht bei Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs. Danach haben die Ordnungspflichtigen die Kosten zu tragen. Bei Nichtzahlung kann eine Vollstreckung nach der entsprechenden Vorschrift des Landesvollstreckungsrechts erfolgen. Muss diese Vollstreckung in das entsprechende Grundstück erfolgen, rangiert dieser Anspruch nach den vorher eingetragenen Lasten, insbesondere Hypotheken und Grundschulden.

Um den nicht gerechtfertigten Vorrang dieser privaten Lasten zu beseitigen, sollte geprüft werden, ob die Wertausgleichsregelung in § 25 BBodSchG für entsprechend anwendbar erklärt werden kann. Daher folgender Vorschlag für die Formulierung von § 15 Abs. 2 Satz 3 (neu) des Entwurfs:

"§ 25 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG findet entsprechend Anwendung".

**Dr. Hans-Jürgen Weyer (Berufsverband Deutscher Geologen, Geophysiker und Mineralogen):** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es gibt wohl kaum eine weitere Berufsgruppe, die wissenschaftlich wie praktisch so intensiv mit den vielfältigen Aspekten der Nutzung und des Schutzes der Böden befasst ist wie die der Geowissenschaftler. Deswegen sind die ausführenden Bestimmungen auf Landesebene für den BDG als betroffener Verband von besonderer Bedeutung und wir begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich.

Da wir gebeten worden sind, die schriftliche Stellungnahme nicht zu wiederholen, werde ich einige allgemeine Punkte hervorheben, die wir für besonders wichtig halten. Details und die Zuordnung zu den einzelnen Paragraphen entnehmen Sie bitte unseren beiden Stellungnahmen, die mit Datum vom 11. November 1999 und 8. Februar 2000 vorliegen. Dort finden Sie einige essenzielle Details, unter anderem auch hinsichtlich der von uns sehr begrüßten Vorsorge des Flächenrecyclings.

Darüber hinaus schließen wir uns an dieser Stelle den fachlichen Vorschlägen an, die das Geologische Landesamt dem Präsidenten des Landtags mit Datum vom 11. Februar 2000 zugestellt hat (s. Zuschrift 12/3716).

Ich darf an dieser Stelle betonen, dass der Boden auch Träger bedeutender Rohstoffvorkommen ist, beispielsweise oberflächennaher Kies- und Sandvorkommen. Die Gewinnung derartiger Rohstoffe hat für das Land Nordrhein-Westfalen enorme wirtschaftliche Bedeutung. Die Versorgung der Bevölkerung mit derartigen Rohstoffen muss ohne große Transportwege gesichert bleiben. Dem dürfen z. B. die Bestimmungen von § 12 - Bodenschutzgebiete - des Entwurfs nicht entgegenlaufen. Wir bitten daher, in der noch zu erstellenden Verordnung auch die Belange der Rohstoffsicherung zu berücksichtigen.

Dann halte ich fest, dass dem Geologischen Landesamt im Zusammenhang mit dem Bodenschutz eine besondere Bedeutung zukommt, und zwar eine größere, als der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht. Bereits jetzt werden im Geologischen Landesamt Geologie, Rohstoffe, Boden, Grundwasser sowie die Nutzungsansprüche integrativ und fachlich neutral betrachtet. So kann das GLA aufgrund seines neutralen, fachlich wissenschaftlichen Sachverständnisses auch im Rahmen des Bodenschutzes unverzichtbare Beiträge zur Konfliktvermeidung leisten. Hier sollte dessen Kompetenz gestärkt werden. Wir schlagen daher vor, dass unter anderem die Führung aller bodenbezogenen Informationssysteme - ich verweise auf § 6 des Entwurfs - in die Zuständigkeit des GLA gehört.

Der BDG begrüßt grundsätzlich die Verlagerung bestimmter Kompetenzen des Bodenschutzes auf die unteren Behörden. Wir müssen jedoch feststellen, dass der hierzu unbedingt erforderliche geowissenschaftliche Sachverstand gerade auf unterer Ebene weitgehend fehlt - ein Defizit, das im Zuge der Umsetzung des Gesetzes dringend behoben werden muss.

Schließlich darf ich an dieser Stelle festhalten, dass wichtige Regelungen von Einzelheiten den Verordnungen vorbehalten bleiben und dies naturgemäß noch nicht erfolgt ist. So fehlt z. B. die Verwaltungsvorschrift zum Inhalt der Bodenbelastungskarten gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfs. Gerade aber die Festlegung der Inhalte hat große Bedeutung, wenn ich etwa an die Grenzwertdiskussion denke. Auch hier fordere ich Sie auf, bei derartigen Festlegungen und Diskussionen unbedingt den geowissenschaftlichen Sachverstand hinzuzuziehen.

Wir bedauern ein wenig, dass die in § 17 Abs. 2 des Entwurfs genannte Verordnung zur Regelung der Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen gemäß § 18 BBodSchG noch nicht definiert ist. Im Sinne der Fachleute, die später zum überwiegenden Teil die Sachverständigen stellen, bitte ich Sie bereits jetzt darum, die Einzelheiten so zu regeln, dass auch kleine und mittlere Consulting-Büros eine Chance haben. Gar nicht so lange zurückliegende Regelungen aus anderen nordrhein-westfälischen Landesgesetzen haben sich als wenig akzeptabel erwiesen. Hier darf ich mich den Äußerungen meines Vorredners vom

ITVA anschließen und auf die gemeinsam erstellten Empfehlungen "Sachverständige und Untersuchungsstellen für Böden und Altlasten" verweisen. Ich bitte diese Empfehlungen zu berücksichtigen, die darauf hinauslaufen, möglichst nur einen Sachverständigen oder zwei Sachverständige zu bestellen.

Die in der Begründung zu § 17 des Entwurfs enthaltenen Hinweise deuten in die richtige Richtung, bedürfen jedoch einer klaren Ausformulierung, für die wir gerne unsere Hilfe anbieten.

**Dorothea Schuk (Landesoberbergamt Dortmund):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, hier ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme vorzutragen, die Ihnen vorliegt. Daher nenne ich die Details hieraus nur schlagwortartig, um im Übrigen den Bezug der Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bodenschutzrecht und seinen Neuregelungen zu beleuchten.

Der Bergbau wirkt schon von der Natur der Sache her durch eine Vielzahl seiner Aktivitäten in erheblichen Maße auf den Boden ein. Dieser Tatsache sind die Bergbehörden nicht nur in Nordrhein-Westfalen seit geraumer Zeit durch Maßnahmen zum Schutz des Bodens, deren Grundlagen auch im Bergrecht liegen, entgegengetreten. Insbesondere gab es Regelungen zur Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Tagesoberfläche und teilweise auch zur Sanierung bergbaulicher Altlasten.

Konkrete Anforderungen an die Wiedernutzbarmachung, die Untersuchung von Altlasten, die Methoden zur Sanierung sowie die Sanierungsziele waren jedoch bislang vom Gesetzgeber nicht einheitlich geregelt. Daher begrüßt das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die nunmehr begonnene Vereinheitlichung der Bodenschutzregelungen durch Bundes- und Landesrecht.

Ein wichtiger Aspekt jedoch, der einer Hervorhebung bedarf, ist die Tatsache, dass § 3 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG seinen Geltungsbereich auf den Fall beschränkt, dass die Vorschriften des Bundesberggesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung, die Führung oder Einstellung eines Betriebes Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Die §§ 51 ff. Bundesberggesetz über das Betriebsplanverfahren enthalten aber solche Regelungen. Insbesondere § 55 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 9 sowie § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz enthalten unter anderem Regelungen zur Vorsorge gegen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden bzw. gegen gemeinschädliche Einwirkungen bzw. die Berücksichtigung von entgegenstehenden öffentlichen Interessen.

Im Rahmen dieser für jeden Einzelfall durchzuführenden Prüfung werden von jeher bei den Entscheidungen über die Zulassung von Betriebsplänen als gebundener Verwaltungsentscheidung materiellrechtlich die geltenden umweltrechtlichen Vorschriften in vollem Umfang in die Prüfung mit eingestellt. Dies ist insbesondere bei der Erarbeitung und Zulassung der so genannten Abschlussbetriebspläne nach § 53 Bundesberggesetz der Fall. Hierbei wird für die Wiedernutzbarmachung und damit auch die gegebenenfalls notwendige Sanierung der in Anspruch genommenen Oberfläche den durch untergesetzliche Regelwerke verbindlich gemachten Anforderungen entsprochen. Diese untergesetzlichen Regelwerke werden in regelmäßigen Abständen an den Stand der Technik und die aktuelle Rechtslage angepasst.

Als Beispiele sollen hier die "Bergverordnung für die Braunkohlenbergwerke" des Landesoberbergamts aus dem Jahre 1970 in der letzten Fassung von 1998 oder die "Richtlinien für die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Braunkohlentagebauen" aus dem Jahre 1973 genannt werden. Hier werden unter anderem konkrete technische und organisatorische Festlegungen zur Eignung und Auswahl des anstehenden Lößmaterials, zur Herstellung des Rohplanums, zur Herstellung der Lößschicht - unter anderem Art der Aufbringung, Mächtigkeit, Neigung - und die Bewirtschaftung des aufgebrauchten empfindlichen Lößrohbodens getroffen.

Neben der Überwachung durch das Bergamt haben die Bergbautreibenden in regelmäßigen Abständen - jährlich - bestimmte Unterlagen, z. B. Wiedernutzbarmachungsrisse, Wiedernutzbarmachungsstatistiken und Unterlagen zu Materialqualitäten und -mächtigkeiten oder sogar Luftbildaufnahmen vorzulegen.

Im Vergleich zu anderen gewerblichen Bereichen sind die gesetzlichen Anforderungen des Bergrechts an die Wiedernutzbarmachung einer industriell genutzten Fläche bereits seit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes im Jahre 1982 erheblich weitgehender als in anderen Bereichen geregelt. Lediglich im Immissions-, Abfall- und Atomrecht wurden anlässlich von Betriebseinstellungen bisher besondere Maßnahmen getroffen.

Insofern ist die Aufnahme des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen und der Bergämter als Bodenschutzbehörden in § 13 Abs. 2 des Entwurfes zum Landesbodenschutzgesetz folgerichtig.

Für den Außenstehenden war bisher kaum erkennbar, auf welcher gesetzlichen Grundlage und mit welchem Ziel die Maßnahmen zur Altlastensanierung durchgeführt werden. Erst mit dem Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der zugehörigen Rechtsverordnungen sowie dem zur Verabschiedung anstehenden Landesbodenschutzgesetz werden in Zukunft einheitliche Bewertungs- und Handlungsmaßstäbe für diesen Bereich gelten.

Im Rahmen der Ressortabstimmung hat das Landesoberbergamt bereits Anregungen eingebracht, die teilweise Berücksichtigung gefunden haben; unter anderem ist die Behörde wieder in den Gesetzestext aufgenommen worden.

Einige der noch offenen Punkte nenne ich schlagwortartig:

Zu § 5 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs ist anzumerken, dass dieser nicht erkennen lässt, welche Kriterien durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bei dem Erlass einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift zugrunde gelegt werden sollen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Regelungen in den § 17 Abs. 2 und § 18 des Entwurfs um konkrete Vorgaben zu ergänzen.

Die in § 10 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Weitergabe von Daten stößt bei der Bergbehörde auf Probleme, weil beim Landesoberbergamt NRW als für die Katasterführung zuständige Behörde Unterlagen oder Erkenntnisse über betroffene Grundeigentümer grundsätzlich nicht vorliegen. Diese müssten erst ermittelt werden. Da die Grundstücke heute eher kleinräumig aufgeteilt und bebaut sind, kämen auf die Bergverwaltung Mehrkosten zu, die im Haushaltsansatz zu berücksichtigen wären.



Zu § 12 weise ich auf die grundsätzliche Frage der Geltung des nunmehr im Entwurf vorgelegten Landesbodenschutzgesetzes in Betrieben unter Bergaufsicht hin. Der Begriff des Bodens gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 a BBodSchG umfasst auch die Nutzungsfunktion des Bodens als Rohstofflagerstätte. Dieser Aspekt ist vorhin schon einmal genannt worden. Insoweit kann sich eine Ausgleichspflicht nach § 10 Abs. 2 BBodSchG auch auf die Nutzung des Bodens als Rohstofflagerstätte erstrecken.

Ganz wichtig ist der betriebsbezogene Ansatz des Bundesberggesetzes, der sich in § 13 Abs. 2 des Entwurfs nicht wiederfindet. Wir schlagen daher vor, dass dort umformuliert wird:

“Bei Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bundesberggesetz, die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbunden sind, ... ”

Bergaufsicht ist eine Betriebsaufsicht. Dies würde eher dem Wortlaut des Bundesberggesetzes entsprechen.

Zu § 18 des Entwurfs ist noch anzumerken, dass die generelle Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften trotz des eingefügten Vorbehaltes einer Rechtsverordnung des Bundes und der notwendigen Ressortabstimmung grundsätzlichen Bedenken begegnet, weil sie wesentliche Eingriffe in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen wie z. B. das Eigentum oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erlaubt.

Abschließend weise ich darauf hin, dass insbesondere durch die Regelungen in den §§ 5, 8, 10 und 11 des Entwurfs neue Aufgaben auf die zuständigen Behörden zukommen, denen durch haushaltsrechtliche Vorkehrungen Rechnung getragen werden sollte.

**Hans-Dieter Hilden (Geologisches Landesamt NRW):** Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Es besteht sicher Einigkeit darüber, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bodenschutzverordnung nicht den Endpunkt, sondern den Beginn einer Entwicklung markieren, nämlich den Vollzug der Bodenschutzregelung. Und hier werden insbesondere die in § 18 des Entwurf des Landesbodenschutzgesetz geforderten Ausführungsverordnungen eine entscheidende Rolle spielen.

Es gilt nun, besondere Anstrengungen zu entwickeln, das Bewusstsein für das Schutzgut Boden gleichwertig mit den Schutzgütern Wasser und Luft in weiten Kreisen der Öffentlichkeit nachdrücklich zu wecken. Als Leiter des Geologischen Landesamtes weise ich besonders darauf hin, dass die Beiträge der Geowissenschaften, insbesondere die der Bodenkunde, die Grundlage eines sinnvollen Bodenschutzes bilden, z. B. für Schutzziele, für die Berücksichtigung der Bodenfunktionen, für Auswertungskriterien und für viele andere Anwendungsbereiche.

Ich weise ausdrücklich darauf hin - da dieses mehrfach hier angesprochen wurde -, dass hierzu vom Geologischen Landesamt landesweit objektive hochwertige Fachdaten geliefert werden. In welchem Umfang solche Daten zur Verfügung stehen, werden Sie erkennen, wenn ich Ihnen sage, dass die geologische Karte im Maßstab 1 : 100.000 und die Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 flächendeckend digital vorliegen und für mehr als 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche und mehr als 40 % der Waldflächen Nordrhein-Westfalens Bodenkar-

ten im Maßstab 1 : 5.000 verfügbar sind. Diese Daten sind Bestandteil des Fachinformationssystems "Bodenkunde", das nach § 6 Abs. 2 des Entwurfs des Landesbodenschutzgesetzes beim Geologischen Landesamt geführt wird.

Die zentrale Erhebung und Bewertung bodenkundlicher Grundlagen durch das Geologische Landesamt ermöglichen die integrative Betrachtung des Bodens und seiner Ressourcen optimal, einschließlich der ökonomischen und öffentlichen Nutzungsfunktion, die auch von meiner Vorrednerin angesprochen wurden.

Das Fachinformationssystem "Bodenkunde" bildet somit die bodenkundliche und geowissenschaftliche Grundlage für die nachhaltige Sicherung des Bodens, für den Bodenschutz und für alle staatlichen und kommunalen Planungen, soweit sie sich auf den Boden beziehen. Die hier gespeicherten Daten dienen auch der Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für den Bodenschutz gemäß § 14 Abs. 1 des Entwurfs.

Wie Sie meinen Ausführungen entnommen haben, sieht das Geologische Landesamt das Landesbodenschutzgesetz generell positiv und hat dies auch in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht.

Einige Anmerkungen und Anregungen beziehen sich auf drei Punkte des Entwurfs:

#### § 1 - Vorsorgegrundsätze -

Ein umfassender, vorsorgender Bodenschutz ist von besonderer Bedeutung. Ich glaube, da geben Sie mir alle Recht. Er darf aber nicht nur auf die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen oder Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte beschränkt bleiben, sondern er sollte sämtliche in § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz genannten Nutzungsfunktionen wie etwa als Standorte für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Rohstofflagerstätte erfüllen. Das wurde hier auch schon an zwei Stellen umfassend erwähnt. Deshalb sollte § 1 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs des Landesbodenschutzgesetzes entsprechend ergänzt werden.

#### § 3 - Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrecht -

Für vorsorgende Maßnahmen muss das Betretungs- und Untersuchungsrecht eindeutig geregelt sein. Das Betreten von Grundstücken zur Erfassung bodenkundlicher und geowissenschaftlicher Daten, ist nicht nur Voraussetzung für den Aufbau und die Laufendhaltung des in § 6 Abs. 2 des Entwurfs des Landesbodenschutzgesetzes geforderten Fachinformationssystems "Bodenkunde", sondern auch Grundlage für die Erfüllung der in § 1 des Entwurfs festgelegten Vorsorgegrundsätze. Die Erhebung von Bodendaten darf sich nicht nur auf den nachsorgenden Bodenschutz beschränken. Das ist zur Beweissicherung und zur Vermeidung von Konflikten notwendig. Ich weise darauf hin, dass die objektive Grundlagenerfassung für alle Beteiligten bei Problemfällen sehr nützlich ist. Es wird daher zur Klarstellung vorgeschlagen, in § 3 Abs. 2 des Entwurfs des Landesbodenschutzgesetz die Zeile 10 durch den Zusatz "für den vor- und nachsorgenden Bodenschutz" zu ergänzen.

### § 12 - Bodenschutzgebiete -

Hier wird die Ausweisung von Bodenschutzgebieten gefordert, aber es werden hierfür ganz unterschiedliche Kriterien festgelegt:

- a) Bereiche mit schädlichen Bodenveränderungen,
- b) Bereiche, in denen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu besorgen ist, und
- c) Bereiche mit besonders schutzwürdigen Böden, z. B. als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die unterschiedlichen Kriterien müssen meines Erachtens stärker betont werden. Hier sollte man zwischen Bodenplanungsgebieten für die Punkte a) und b) und Bodenschutzgebieten für den Punkt c) unterscheiden, um hier die erforderlichen Maßnahmen des Bodenschutzes - Zustandserfassung, Gefahrenabwehr, Sanierung - nach einheitlichen Maßstäben festzulegen. Es wird daher vorgeschlagen, dass § 12 die Überschrift "Bodenplanungs- und Bodenschutzgebiete" erhält und der Text entsprechend überarbeitet wird.

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Ich eröffne nun die Diskussion zu Block 1.

**Dr. Annemarie Schraps (CDU):** Ich habe einige Fragen an Herrn Kmoch oder Herrn Dr. Sondermann.

Zunächst zu § 2 - Mitteilungspflicht -: Es gibt unterschiedliche Meinungen, ab welcher Menge eine Meldepflicht für auf- oder eingebrachtes Material gelten soll. Vorgesehen ist eine Anzeigepflicht ab 800 m<sup>3</sup>. Die einen vertreten die Meinung, dass die Anzeigepflicht schon bei kleineren Mengen greifen sollte, und andere glauben, dass dies erst bei größeren Mengen sinnvoll sei. Ich bitte Sie herzlich, mir zu sagen, ob es einen Mittelweg gibt.

Außerdem gibt es Zweifel, ob die Bodenschutzbehörde die richtige Meldebehörde sein kann oder ob noch eine zusätzliche Behörde eingeschaltet werden sollte, die dann zu zusätzlicher Verwirrung führt.

Herr Brauer, Sie haben vorhin davon gesprochen, dass die Liegenschaftskataster geowissenschaftliche Fachdaten enthielten. Das ist mir bisher nicht bekannt; vielleicht habe ich Sie auch nur falsch verstanden. Dazu hätte ich gerne noch eine Auskunft von Ihnen.

Frau Schuk, nur zu meiner Information! Sie sprachen § 5 an und baten darum, hier konkretere Vorgaben zu machen. Könnten Sie das vielleicht noch einmal näher ausführen?

**Gerhard Kmoch:** Frau Dr. Schraps, zu Ihrer Frage nach der Menge von 800 m<sup>3</sup> muss ich ehrlicherweise sagen, dass wir diese Information zwar an unsere Mitglieder verteilt, aber keinerlei Rückmeldungen erhalten haben. Wir können nicht beurteilen, ob diese Menge zu hoch oder zu niedrig angesetzt ist. Vielleicht können Vertreter der Wirtschaft, die heute noch

Ausführungen machen, etwas dazu sagen. Ansonsten muss die Praxis zeigen, ob sich diese Regelung bewährt.

**Dr. Wolf Dieter Sondermann:** Zu der Frage nach einer Behörde oder mehreren Behörden spreche ich noch einmal die Bitte aus, alle Funktionen des Bodenschutzes bei einer Behörde zu bündeln, unabhängig von der zweiten Frage, welche Daten hinsichtlich Art und Umfang gesammelt werden. Wir brauchen eine Bodenschutzbehörde. Diese muss dann auch über die notwendigen Daten verfügen können.

**Dr. Hubertus Brauer:** Ich glaube, dass ich ein wenig missverstanden worden bin. Ich möchte versuchen, dieses Missverständnis aufzulösen.

Das Liegenschaftskataster enthält zunächst einmal keine Fachdaten geologischer Art bis auf gewisse Grundlagen über Bodentypen für die Bodenschätzungen. Das Liegenschaftskataster bietet sich an, auf dieser digitalen Grundlage Fachdaten aufzusetzen und grundstücksbezogen zu führen. Inhalte des Liegenschaftskatasters über Eigentümer, Flächenzuordnungen und das neue Schlagwort Geobasisdaten - auch das Land macht sich intensiv Gedanken darüber, wie diese Daten zu vermarkten sind - bilden sinnvolle Grundlagen, um Altlastenkataster zu führen. Sie vermeiden so Doppelarbeit bei der Erfassung von Grundstückseigentümeradressen und Nutzungsberechtigten. Außerdem haben Sie einen aktuellen Stand über die tatsächliche Nutzung der Liegenschaften.

**Dorothea Schuk:** § 5 Abs. 2 des Entwurfs sieht den Erlass einer Verwaltungsvorschrift durch das MURL vor. Wir schlagen vor, diese Ermächtigungsgrundlage noch zu konkretisieren. Das bezieht sich auf den Inhalt von Bodenbelastungskarten. Wir halten die dazu getroffene Aussage für zu wenig konkret. In den § 17 Abs. 2 und § 18 sind ja präzisere Möglichkeiten enthalten. Insofern müsste das MURL zusammen mit den Fachleuten hierzu konkretere Vorgaben entwickeln.

**Hans Peter Lindlar (CDU):** Herr Dr. Sondermann hat in entscheidenden Punkten Bedenken zur Vereinbarkeit des Entwurfs der landesgesetzlichen Regelung mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz. Ich bin etwas verwundert darüber, dass dieser Sachverhalt von anderen wenig angesprochen worden ist. Deshalb würde ich gern noch die Meinung der anderen Sachverständigen hören. Insbesondere richten sich die Bedenken gegen § 1 hinsichtlich der Ausweitung der Vorsorgegrundsätze, weil dies nach § 7 BBodSchG mit seiner sehr ausführlichen Darstellung abschließend geregelt sein soll. Weitergehende Einschränkungen sollen danach nicht möglich sein.

Dieses Thema erscheint mir besonders relevant in Bezug auf § 4 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs, der weitere Vorgaben bei der Aufstellung von Bauleitplänen und bei Planfeststellungsverfahren macht und somit erweiternd in das Baugesetzbuch eingreifen könnte. Ich

wäre dankbar, wenn sich die Sachverständigen zu diesem Problem noch einmal äußern könnten, sofern sie sich dazu eine abschließende Meinung gebildet haben.

**Gerhard Knoch:** Ich sehe mich als Nichtjurist nicht in der Lage, dazu heute eine Stellungnahme abzugeben.

**Dr. Hubertus Brauer:** Ich kann nur zu den möglichen Auswirkungen auf das Baugesetzbuch und die Planungsverfahren Stellung nehmen. Ich stimme Ihnen zu, Herr Lindlar, dass die verstärkten Vorsorgegrundsätze sicherlich Einfluss auf die zukünftigen Bebauungsplan- oder Flächennutzungsverfahren haben sollten. Sie werden gewiss Eingang in diese Verfahren finden.

**Dr. Peter Dreher:** Ich bitte um Entschuldigung, aber ich kann die Überschneidung dieser Rechtsbereiche nicht beurteilen.

**Dr. Hans-Jürgen Weyer:** Ich bitte um Verständnis, dass wir uns bei unseren Äußerungen und Überlegungen auf die Bereiche konzentriert haben, die sich auf Geologie, Geowissenschaften und die dazu gehörigen Berufsstände beziehen. Wir können zu weitergehenden Themen keine Ausführungen machen.

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Ich glaube, Herr Prof. Peine ist unter anderem speziell zu diesem Punkt hier. Darf ich Sie bitten, sich zu der von Herrn Lindlar gestellten Frage zu äußern?

**Prof. Dr. Franz-Joseph Peine (Universität Göttingen):** Ich wollte diese Fragestellung in meiner Stellungnahme ansprechen, die demnächst an der Reihe sein wird.

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Dann warten wir Ihre Stellungnahme ab.

Wir hören nun die Statements zu Block 2:

(Vorsitz: Stv. Vorsitzender Hans Peter Lindlar)

**Dr. Alexander Schink (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen [Städtetag Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund]):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Es geht um das Landesbodenschutzgesetz und damit nicht um grundsätzliche Fragen des Bodenschutzes, sondern um eine Ausfüllung des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Deshalb erlauben Sie, dass wir unsere Ausführungen auf drei Punkte be-

schränken: einmal auf den gerade von Herrn Lindlar angesprochenen Punkt nach den Gesetzgebungskompetenzen, zum anderen auf die Frage nach der Finanzierung - das ist für uns als Vertreter der unteren Bodenschutzbehörden ein besonders drängendes und wichtiges Problem - und zum dritten auf § 12 - Bodenschutzgebiete - des Gesetzentwurfes. Im Übrigen darf ich auf unsere Ihnen vorliegenden schriftlichen Ausführungen verweisen.

Ich möchte mit der Frage "Kosten und Finanzierung" beginnen. Die unteren Bodenschutzbehörden sind die Vollzugsbehörden des Bodenschutzes. Sie sind es, die bei schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten zunächst einmal Ermittlungen durchführen müssen. Sie müssen, wenn kein Pflichtiger gefunden werden kann, entsprechende Sanierungsuntersuchungen und Gefährdungsabschätzungen vornehmen, und sie sind verpflichtet, Sanierungsverfahren durchzuführen.

Diese Pflichten sind durch das Bundes-Bodenschutzgesetz im Verhältnis zu den Pflichten, die es in der Vergangenheit insoweit gab, erheblich ausgeweitet worden. § 9 BBodSchG hat das bisherige Opportunitätsprinzip durch eine Soll-Vorschrift ersetzt, mit der Folge, dass immer dann, wenn Verdachtsmomente für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung gegeben sind, die unteren Bodenschutzbehörden und damit die Ordnungsbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten verpflichtet sind, Ermittlungen durchzuführen.

Bestätigen diese Ermittlungen einen Gefahrverdacht, sind die Behörden zur Durchführung einer Gefährdungsabschätzung verpflichtet, soweit kein Pflichtiger herangezogen werden kann. Jeder, der sich mit der Materie beschäftigt, weiß, dass dies in sehr vielen - insbesondere in den kostenträchtigen - Fällen nicht der Fall ist.

Ergibt diese Gefährdungsabschätzung, dass eine Gefahr für ein Schutzgut wie etwa den Wasserhaushalt oder die menschliche Gesundheit besteht, ist eine Sanierung durchzuführen. Auch dies erfordert erhebliche finanzielle Anstrengungen.

Die Situation im Bereich des Bodenschutzgesetzes hat sich vor diesem Hintergrund durch den Erlass des Bundes-Bodenschutzgesetzes erheblich verändert. Das Landesbodenschutzgesetz weist zwar keine Zuständigkeiten zu, es basiert aber, was den Bodenschutz angeht, zunächst auf dem Bundes-Bodenschutzgesetz und dem Entwurf der Zuständigkeitsverordnung Technischer Umweltschutz, über den wir uns seit mindestens einem Jahr unterhalten und der wohl auch schon in diesem Ausschuss behandelt worden ist. Der Entwurf dieser Zuständigkeitsverordnung sieht vor, dass die Sanierungszuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten bleiben soll. Damit sind die Kreise und kreisfreien Städte auch einverstanden, weil es die Ortsnähe zwingend rechtfertigt, die Sanierung durch diese Behörden durchzuführen und sich dort inzwischen auch in großem Umfang Sachverstand angesammelt hat.

Nicht einverstanden sind wir mit der Aussage im Gesetzentwurf, dass sich durch das Landesbodenschutzgesetz und das Bundes-Bodenschutzgesetz die Kostenbelastung nicht ändert. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu Kosteneinsparungen führen würde, dass es Pflichtige gäbe, die jetzt in stärkerem Umfang als in der Vergangenheit herangezogen werden könnten, und dass sich deshalb die Mehrkosten, die dieser Gesetzentwurf verursache, mit den Kosteneinsparungen die Waage halten würden.

Wir glauben dies nicht. Insbesondere wegen der sehr viel weitergehenden Verpflichtung der Behörden, Bodensanierungen durchzuführen, werden wohl mittelfristig erhebliche Mehrkosten auf die Bodenschützbehörden zukommen. Entlastungen durch die Rückgriffsmöglichkeiten im Bundes-Bodenschutzgesetz oder durch die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung können wir dabei nicht erkennen. Wir können sie deshalb nicht erkennen, weil der Grundsatz der nutzungsbezogenen Sanierung auch schon in der Vergangenheit angewendet worden ist. Luxussanierungen haben wir zudem nicht zuletzt mit Hilfe des AAV weitestgehend verhindert. Wir haben nur dem Erfordernis der zukünftigen Nutzung entsprechend saniert. Das ist im Bundes-Bodenschutzgesetz festgeschrieben; aber hinsichtlich der Kostenbelastung hat sich dadurch voraussichtlich nichts verändert.

Was die Rückgriffsmöglichkeiten angeht, so gibt es einige Detailfälle stärkerer Rückgriffsmöglichkeiten auf Verursacher, etwa die Durchgriffshaftung, wenn das Gesellschaftsrecht dies zulässt, oder die Haftung des früheren Eigentümers. Aber niemand soll glauben, dass dadurch die Möglichkeiten sehr verstärkt werden, Pflichtige in Anspruch zu nehmen; denn dies sind abseitige Fragestellungen, die auch eines erheblichen Ermittlungsaufwandes bedürfen und die einen Nachweis etwa sittenwidrigen Verhaltens bei der Unternehmensgestaltung voraussetzen. Aus all diesen Gründen sehen wir erhebliche Kostenbelastungen.

Damit sind wir beim Thema: Dieser Gesetzentwurf vermittelt den Eindruck, als würden die unteren Bodenschutzbehörden nicht stärker belastet. Das entspricht nicht den Tatsachen. Wir werden vielmehr erheblich stärker mit Kosten belastet werden. Das ist auch notwendig, wenn der Bodenschutz in Nordrhein-Westfalen, einem altindustrialisierten Land, wirklich nach vorne gebracht werden soll.

Wir vermissen eine das Gesetz begleitende Diskussion, wie es mit der Finanzierung weitergehen soll. Jeder weiß, dass der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband in Hattin immer noch auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts steht. Der Ausgang dieses Verfahrens ist ungewiss. Wir sehen erheblichen Diskussionsbedarf hinsichtlich der Frage, wie denn die Altverursacher - die industriellen Verursacher, aber auch die Abfallbeseitiger - wieder ins Boot genommen und an der Finanzierung dieses wichtigen Problembereichs des Umweltschutzes beteiligt werden können. Hierzu haben wir nichts gelesen. Das Thema hängt seit zwei Jahren und nimmt keinen Fortgang. Dies finden wir nicht gut und sehen insoweit erheblichen Diskussionsbedarf. Wir meinen, dass diese Diskussion im Zusammenhang mit einem Landesgesetz über den Bodenschutz geführt werden müsste.

In der vorgesehenen Weise können wir diese Regelungen nicht akzeptieren. Wir verweisen dazu auch auf das finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip, dem sich der Landtag ja verpflichtet fühlt.

Ich komme zum zweiten Punkt "Reichweite des Gesetzes": Es handelt sich hier um ein Ausführungsgesetz zum Bundes-Bodenschutzgesetz, das auf der Grundlage einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz verabschiedet worden ist. Deshalb sind die Möglichkeiten für das Land, eigenständige Regelungen zu treffen, relativ begrenzt. Wichtig ist weiter, darauf hinzuweisen, dass im Bundes-Bodenschutzgesetz Ermächtigungen für landesgesetzliche Regelungen enthalten sind. An diese Ermächtigungen hat sich das Land zu halten.

Folge davon ist, dass einige Regelungen im Gesetzentwurf, die auch Herr Dr. Sondermann angesprochen hat, aus unserer Sicht mit der Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht vereinbar sind. Ich darf drei Bereiche des Entwurfs ansprechen, die für uns hierbei besonders wichtig sind, weil sie auch Rückwirkungen auf die Praxis insbesondere in der Bauleitplanung, aber auch der Fachplanung hätten, wenn sie denn Gesetz würden: Das sind § 1 Abs. 2, in dem es um die Vorsorgepflichten geht, § 4 Abs. 2 und § 12 - Bodenschutzgebiete -.

Zunächst zu § 1 Abs. 2 des Entwurfs: In § 7 BBodSchG sind Regelungen über die Vorsorgepflichten enthalten. § 1 BBodSchG enthält Regelungen dazu, welche Zielsetzungen beim Bodenschutz verfolgt werden sollen. Das sind abschließende Regelungen. Insbesondere die Ermächtigung im Bundes-Bodenschutzgesetz erfasst weitergehende Vorsorge orientierte Regelungen des Landesgesetzgebers nicht. Sie sind deshalb nach unserer Einschätzung in einem Landesgesetz mit der Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht vereinbar und sollten gestrichen werden.

Wir haben nichts einzuwenden gegen die Zielrichtung, die in § 1 Abs. 2 des Entwurfs verfolgt wird. Aber wir meinen, dass es sich um Nachbesserungen des Bundesrechts handelt. In Nordrhein-Westfalen soll danach im Bereich der Vorsorge eine weitergehende Zielrichtung verfolgt werden. Dies ist nach unserer Einschätzung mit der Gesetzgebungskompetenz nicht vereinbar.

Ähnliches gilt für § 4 Abs. 2 des Entwurfs. Hier soll auf die Bauleitplanung, aber auch die Fachplanung eingewirkt werden. In der Bauleitplanung sind Fragen des Bodenschutzes in § 1 a Abs. 1 BauGB und der dortigen Bodenschutzklausel nahezu abschließend geregelt. Für landesrechtliche Regelungen, die in den Bereich des Bauleitplanungsrechts wirken, besteht keine Gesetzgebungskompetenz. Im Übrigen ist die in § 4 Abs. 2 des Entwurfs getroffene Regelung etwas verengend. Sie erfasst nur Teilaspekte, die im Bereich des Bodenschutzes in der Planung zu berücksichtigen sind, weil es in dieser Regelung nur darum geht, die Innenentwicklung zu fördern - ein Auftrag, der schon im Bauplanungsrecht enthalten ist -; aber in der Bauleitplanung gibt es weitergehende Zielsetzungen wie etwa das flächensparende Bauen, die Schonung wertvoller Böden und die Altlastenbeachtung. Auch diese Regelung gehört also unseres Erachtens nicht in ein Landesgesetz.

Dasselbe gilt für § 12 in der vorgesehenen Form. Zu § 12 ist zunächst darauf hinzuweisen, dass wir Zweifel haben, ob denn die Gesetzgebungskompetenz des Landes für Bodenschutzgebiete gegeben ist. Wir meinen, es kann nur darum gehen, Festlegungen über Bodeninformationssysteme bei Bodenbelastungsgebieten zu treffen, aber nicht eine Rechtsverordnungsermächtigung mit zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen zu schaffen.

Bezüglich dieser Rechtsverordnungsermächtigung haben wir im Übrigen Vorbehalte hinsichtlich ihrer Notwendigkeit. Diese Notwendigkeit würde sich ergeben, wenn die Zielsetzung, nämlich Nutzungsbeschränkungen für bodenbelastete Gebiete über eine Rechtsverordnung vorzunehmen, nicht über andere Regelungen erreichbar wäre. Wir sind der Überzeugung, dass es der vorgesehenen Rechtsverordnungsermächtigung nicht bedarf, weil etwa landwirtschaftliche Produktionsflächen, die mit Bodenbelastungen versehen sind und wo zweifelhaft ist, ob dort Nahrungsmittel produziert werden sollten, besser über eine vertragliche Regelung aus der Nutzung herausgenommen werden können. In diesem Vertrag können auch mögliche Entschädigungsfragen geregelt werden.



Im Übrigen gibt es ausreichende Regelungen im Naturschutzrecht, wenn es etwa um die Erhaltung von Bodendenkmälern oder von wertvollen Böden geht. Sie können als geschützte Landschaftsbestandteile oder als Naturdenkmale sichergestellt werden. Es gibt außerdem ausreichende Regelungen im Bodendenkmalrecht, die unseres Erachtens die vorgesehene Regelung nicht notwendig machen.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form wegen der ungeklärten Folgekosten, wegen der Frage der Gesetzgebungskompetenz und wegen der Fragestellungen insbesondere hinsichtlich der Bodenbelastungsgebiete nicht verabschiedet werden sollte.

**Hans Jürgen Kleimann (Rheinischer Landwirtschafts-Verband, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Obwohl meine Ausführungen auch für den Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen erfolgen, wird der Vorsitzende des Waldbauernverbandes Graf Nesselrode eine ergänzende Stellungnahme vortragen, in der es um die besondere Bedeutung der Waldschäden geht.

In meinen Ausführungen beschränke ich mich ebenso wie die Ihnen vorliegende schriftliche Stellungnahme auf Artikel 1 des Entwurfs zum Landesbodenschutzgesetz. Dabei ist eine Replik auf das Rahmengesetz des Bundes unvermeidbar.

Die Verbände der Land- und Forstwirtschaft begrüßen die in § 1 des Entwurfs formulierten Vorsorgegrundsätze, mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen sowie ihn vor schädlichen Veränderungen insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen zu schützen. Dieses wird der vorliegende Entwurf des Landesgesetzes unseres Erachtens jedoch nicht leisten können. Er wird weder den in der Vergangenheit festzustellenden erheblichen Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen drastisch reduzieren noch Schadstoffbelastungen der Böden unmittelbar vermeiden. Ein Landesbodenschutzgesetz vermag dies auch nicht zu leisten, weil es lediglich den durch das vor zwei Jahren verabschiedete, in diesen Punkten unzureichende Bundes-Bodenschutzgesetz gesteckten Rahmen ausfüllt und ergänzt.

Der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind folgende Punkte wichtig:

Erstens. Der Eintrag von Schadstoffen aus Siedlung, Industrie und Verkehr über die Luft, Niederschläge und Abfallbeseitigung stellt die größte Gefahr für den Boden dar. Diese Gefahren können aber nur wirksam abgewehrt werden, wenn bei den Belastungsquellen angesetzt wird. Alles andere ist ein Kurieren an Symptomen.

Mir ist bewusst, dass in den vergangenen Jahren eine Menge an Verminderung von Schadstoffemissionen und Schadstoffimmissionen durch Einsatz neuer Techniken und Verordnungen erreicht worden ist. Dennoch muss auf diesem Gebiet mehr geschehen.

Zweitens. Demgegenüber führen die Pflichten zur Gefahrenabwehr dazu, dass Grundstückseigentümer für fremdverursachte schädliche Bodenveränderungen haftbar gemacht werden können. Dies ergibt sich - das ist vorhin schon vorgetragen worden - aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz. Die Land- und Forstwirte haben als so genannte Zustandsstörer nicht nur die

Nachteile aus Distanz- und Summationsschäden hinzunehmen, sondern können sogar für die Schadensbehebung zur Kasse gebeten werden.

Für die Land- und Forstwirte ist es auch aufgrund der Verantwortung für zukünftige Generationen selbstverständliche Verpflichtung, mit dem Boden schonend umzugehen. Steigende Erträge insbesondere im Ackerbau sind ein sicheres Zeichen für eine Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung, soweit die Bewirtschaftung in den Händen von Landwirten liegt. Die im Bundes-Bodenschutzgesetz getroffene Regelung zur landwirtschaftlichen Bodennutzung ermöglicht ein standortangepasstes und auch flexibles Handeln der Landwirte. Es wird zu Recht auf Beratung - da liegt die Betonung - statt auf Bevormundung gesetzt. Dieser Grundsatz muss auch im Landesbodenschutz zum Ausdruck kommen.

Drittens. Nach dem Gesetzentwurf soll von der Länderermächtigung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes zu treffen, Gebrauch gemacht werden. Nach § 12 des Entwurfes soll es künftig eine weitere Schutzgebietskategorie geben: Bodenschutzgebiete. Solche Bodenschutzgebiete sollen auch aus Vorsorgegründen festgesetzt werden können. Hierzu sollen Anordnungen für Bodennutzung bis hin zum Nutzungsverbot sowie zur Durchführung von Vorsorgemaßnahmen möglich sein. Dabei sollen Verbote und Gebote zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge grundsätzlich der Sozialpflichtigkeit des Eigentums unterliegen. Dies bedeutet, ein Ausgleichsanspruch für die erlittenen Nachteile wird nur in Ausnahmefällen geltend gemacht werden können.

Nach den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes wird bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Vorsorgepflicht durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind ebenfalls im Bundesgesetz verankert und durch im Bundesanzeiger bekannt gegebene Handlungsempfehlungen ausgefüllt worden. Dabei wird richtigerweise auf die landwirtschaftliche Beratung - ich erwähnte es eben - gesetzt. Dies muss auch in Nordrhein-Westfalen so geschehen. Der Boden muss nicht mit dem Instrumentarium des Ordnungsrechts vor den Bewirtschaftern geschützt werden.

Lassen Sie mich anmerken: Jeder Land- und Forstwirt hat, bevor er eigenverantwortlich wirtschaftet, mindestens eine sechs- bis zehnjährige sehr qualifizierte theoretische und praktische, auch naturwissenschaftliche Ausbildung absolviert. Darin liegt eine sehr hohe Verantwortung.

Viertens. Unser Bundesland ist kein Problemgebiet hinsichtlich schädlicher Bodenveränderungen in Form von Bodenerosion oder Bodenverdichtung durch die Praxis der Landwirtschaft. Dort, wo Bodenerosionen vorkommen, muss die Beratung einsetzen. Ich komme immer wieder auf die fachliche Beratung zurück.

In erosionsgefährdeten Gebieten, z. B. bei extremen Hanglagen, gibt es fast überall vertragliche Vereinbarungen, um in solch gefährdeten Gebieten auf Ackernutzung zu verzichten. Es gibt daher unter dem Aspekt der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung keinen Grund, Bodenschutzgebiete auf dem Verordnungswege festzusetzen. Die Ermächtigung, solche Gebiete ausweisen zu können, lehnt die Berufsvertretung der Land- und Forstwirte daher ab.

Fünfteils. Zu § 19 - Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen - des Entwurfs ist folgendes vorzutragen: Für völlig unzureichend halten wir die Regelung zum Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen, da sie lediglich auf die entsprechende Bestimmung des Bundes-Bodenschutzgesetzes verweist. Die Land- und Forstwirte nutzen drei Viertel der Flächen in Nordrhein-Westfalen und sind somit Hauptbetroffene von Stoffeinträgen in den Boden. Wirtschaftliche Nachteile, die aus Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung resultieren, müssen daher voll ausgeglichen werden, wenn die Bodenbeeinträchtigungen nicht durch die Bewirtschaftung selbst - dies ist der Regelfall - verursacht werden.

In dem bekannten Waldschadensurteil hat der Bundesgerichtshof bereits im Jahre 1987 entschieden, dass die Waldschäden dem Grunde nach entschädigungswürdig und entschädigungsbedürftig sind. Dies gilt gleichermaßen für Distanz- und Summationsschäden der Böden. Das Land Nordrhein-Westfalen ist daher aufgefordert, die Voraussetzungen für eine umfassende Entschädigungs- und Ausgleichsregelung zu schaffen, und zwar allgemein für wirtschaftliche Nachteile, die aus fremd verursachten schädlichen Bodenveränderungen resultieren, und insbesondere auch dann, wenn behördliche Anordnungen zur Einschränkung der Bodennutzung erlassen werden.

Abschließend! Die angemessene Berücksichtigung der Grundeigentümerbelange vermissen wir auch in den Regelungen des Landesbodenschutzgesetzentwurfs zur Datenerfassung und zur Einrichtung eines Bodeninformationssystems. Das Betretungs-, Probenahme- und Auskunftsrecht darf unseres Erachtens nur in begründeten Fällen ausgeübt werden. Ansonsten ist das Einverständnis der Eigentümer erforderlich. Werden auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden Daten zum Aufbau des Bodeninformationssystems erhoben, so sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, die Grundeigentümer hierüber zu informieren.

Der Landesgesetzgeber sollte darüber hinaus sicherstellen, dass die Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen als die im Bundes-Bodenschutzgesetz genannten, nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen ihre Beratungstätigkeit in Fragen der landwirtschaftlichen Bodennutzung uneingeschränkt und umfassend wahrnehmen können.

**Prof. Dr. Werner Buchner (Landwirtschaftskammer Rheinland, Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe):** Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Als einer der angesprochenen Landnutzer - ich leite das Referat "Landbau" der Landwirtschaftskammer Rheinland - nehme ich ergänzend Stellung:

Wir begrüßen den in § 1 des Entwurfs angesprochenen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Dies ist insbesondere bei der erheblichen Flächeninanspruchnahme in NRW ein sehr wichtiges Ziel. Nicht zuletzt fordert die starke Beanspruchung des Kalkhaushaltes - der saure Regen ist fast in Vergessenheit geraten - von den Landwirten, jährlich 40 bis 60 kg Kalk zu düngen, um Altschäden zu beseitigen, wenngleich sich der Eintrag reduziert hat.

Die Landwirtschaftskammern haben seit Jahrzehnten an der Entwicklung entsprechender Versuchs- und Beratungsstrategien gearbeitet. So gibt es in Bonn und Münster seit über 20 Jahren das Referat "Bodenschutz und ökologischer Landbau", das sich schwerpunktmäßig mit Fragen entsprechender Strategien beschäftigt. Wichtig ist aber, dass die Strategie des

Bodenschutzes im Sinne des integrierten Landbaus einvernehmlich auf die Maßnahmen der Bewirtschaftung, der Fruchtfolgegestaltung, der Düngung und des Pflanzenschutzes ausgerichtet wird. Neu eingerichtet und Ihnen zur Ansprache empfohlen sind zwei Bezirksstellen für Agrarstruktur in Bonn und Münster, die solche Aufgaben namentlich der Landeskultur und somit auch des Bodenschutzes bündeln werden. In Westfalen-Lippe gab es diese Einrichtungen in den drei Bezirksregierungen.

Es wird empfohlen, die Beratungsinfrastruktur etwa so zu nutzen wie sie seinerzeit unter dem unvergessenen Herrn Matthiesen in den Kooperationen aus Landwirtschaft und Wasserwirtschaft einvernehmlich mit den betroffenen Landwirten durchgeführt werden konnte.

Die Einbringung von Bodenmaterialien ist an verschiedenen Stellen angesprochen. Hier ist hervorzuheben, dass wir derzeit eine Fülle von Stoffen angedient erhalten, die im Sinne der erlassenen Bioabfallverordnung eingebracht werden sollen und deren Bedenklichkeit im Einzelfall geprüft werden müsste. Eine Konkretisierung des Begriffs "Materialien" wäre sinnvoll.

Die Landwirtschaftskammern sollten auch verstärkt in die Bereitstellung von Informationsgrundlagen sowie die Einrichtung und Betreuung von Dauerbeobachtungsflächen durch das Landesumweltamt eingebunden werden. Landwirte verfügen auf der Grundlage der Bodenschätzung im Maßstab 1 : 5.000 über eine ungeheure standortspezifische Informationsdichte, soweit es die Historie, Bewirtschaftung und Klimate der Flächen angeht. Man sollte in einen Dialog eintreten. Ich erinnere an das damalige Messstellennetz der LIS, der Landesanstalt für Immissionsschutz. Hier hätte man sich auch vor Ort eine stärkere Vernetzung und einen Austausch von Informationen gewünscht.

Ganz spezifisch sind wir als Landwirtschaftskammern in § 17 BBodSchG - Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft - angesprochen, die natürlich auf den Landesbodenschutzgesetzentwurf übertragen wird. Ich empfehle Ihnen eine Broschüre, die wir im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt haben und die die gute fachliche Praxis in allen Teilbereichen der Landnutzung beschreibt und interpretiert. Wir wünschen uns auch, dass über die herkömmlichen Maßnahmen zum Bodenschutz des Pflanzenschutz- und Düngemittelrechts sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes hinaus keine weiteren Beschränkungen in der Landwirtschaft erfolgen.

Wichtig ist auch, dass eine eindeutige Zusammenarbeit zwischen den Landwirtschaftskammern, den Bezirksregierungen und dem MURL angesprochen wird. Wir wünschen uns, in § 16 des Entwurfs - Bestimmung der zuständigen Behörden - namentlich aufgeführt zu werden, um unseren Fachverstand im Sinne der guten fachlichen Praxis einbringen zu können. In diesem Zusammenhang sind wir wohl in § 14 des Entwurfs als eine der "anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Bodenschutzes zuständigen Stellen" genannt worden.

Ich muss abschließend auf einen für uns augenscheinlichen Dissens hinweisen, der sich möglicherweise zwischen Bundes-Bodenschutzgesetz und den Vorgaben eines Landesbodenschutzgesetzes ergibt und der die Aufbringung von Bioabfällen im Sinne der Bioabfallverordnung und die Grenzwerte des Bundes-Bodenschutzgesetzes beschreibt. Die Altlasten, die etwa über Schwermetalle eingebracht werden können, betragen in der Bioabfallverordnung ein Vielfaches dessen, was nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz erlaubt ist. Hier ist also ein

Faktor zu überwinden, der im Einzelfall auch zur Sicherheit für die betroffenen und in der Regel aufnehmenden Landwirte definiert und spezifiziert werden müsste.

Ich votiere dafür, den landwirtschaftlichen Sachverstand in die Umsetzung des Landesbodenschutzgesetzes einzubringen. Ich empfehle die Einbindung der landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten Bonn und Münster, die als akkreditierte Forschungs- und Untersuchungseinrichtungen erheblichen Sachverstand auch im analytischen Bereich haben. Ich bitte auch, die Landwirtschaftskammern als landwirtschaftliche Fachbehörden im Sinne von § 14 des Entwurfs als eine der "anderen ... zuständigen Stellen des Landes" einzubeziehen.

**Heiner Esser (Landesverband Gartenbau Rheinland, Landesverband Gartenbau "Westfalen-Lippe", Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Wir begrüßen den Willen des Gesetzgebers, den Boden zu schützen und in seinen natürlichen Funktionen langfristig zu sichern. Dies ist eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Bewirtschaftung. Der Bodenschutz sichert die Bodenfruchtbarkeit, die eine unabdingbare Existenzgrundlage für den Gartenbau darstellt.

Einschränkungen der Bodennutzung in Form von Bewirtschaftungsauflagen für unsere Betriebe müssten allerdings ausgeglichen werden, da die den Einschränkungen zugrunde liegenden Belastungen in der Regel nicht durch die Bewirtschaftung entstanden sind. In diesem Zusammenhang haben uns die Erläuterungen zu Ihrem Gesetzentwurf verwundert, nach denen die bestehende Ausgleichsregelung im Bundes-Bodenschutzgesetz sowie die im Gesetzentwurf vorgesehene Umsetzung als beschränkt anwendbar eingestuft werden. Der Gartenbau fordert hier eine Regelung, die einen fairen Ausgleich für die Einschränkungen in Bodenschutzgebieten ermöglicht.

Folgende Punkte des Entwurfs sind für den Gartenbau im Detail von besonderer Bedeutung:

*§ 1 - Vorsorgegrundsätze -*

Zu Abs. 1 Satz 3: Auch die Anbaufunktion des Bodens für Landwirtschaft und Gartenbau ist zu schützen, wenn sich Böden dafür besonders eignen. Dies ist im Bundes-Bodenschutzgesetz ausdrücklich vorgesehen und wurde nicht in den Entwurf des Landesgesetzes übernommen.

*§ 2 - Mitteilungspflichten -*

In § 12 BBodSchV beschränkt sich die Meldepflicht auf Materialien, die zur Erstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden. Hier gehen wir für den Bereich der Dienstleistungsbetriebe davon aus, dass keine "Packlagen" oder andere Unterbauschichten gemeint sind. Dies ist gegebenenfalls klarzustellen.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass zahlreiche Bauvorhaben die Mengenbegrenzung von 800 m<sup>3</sup> überschreiten und damit entsprechende Meldungen erfolgen werden. Dabei ist eine vierwöchige Meldefrist in der Praxis kaum zu erfüllen. Die Meldung sollte ausschließlich durch den Auftraggeber bzw. verantwortlichen Veranlasser erbracht werden, um die Meldefrist einhalten und eine ordnungsgemäße Durchführung von Baumaßnahmen gewährleisten zu

können. Verzögerungen in der Bauausführung führen für die betroffenen Betriebe aufgrund der bestehenden Verträge in der Regel zu Konventionalstrafen, die wegen der durch Meldungen entstehenden Verzögerungen kaum zu umgehen sind.

#### § 6 - *Bodeninformationssystem* -

An der Erstellung eines Bodeninformationssystems sollten die Landwirtschaftskammern ausdrücklich beteiligt werden, damit bewirtschaftungsrelevante Gesichtspunkte einbezogen werden können.

#### § 12 - *Bodenschutzgebiete* -

Bei der Ausweisung von Bodenschutzgebieten sind, soweit landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Anbauflächen betroffen sind, die Landwirtschaftskammern als Einvernehmensbehörde zu verankern. Bewirtschaftungsauflagen und -beschränkungen sollten hier nur im Einvernehmen mit den Fachbehörden erlassen werden. Wir verweisen auf das Bodenschutzgesetz des Landes Niedersachsen, in dem dies entsprechend umgesetzt wurde. Gleichzeitig verweisen wir auch auf das Kooperationsmodell im Bereich Wasserschutz, wo die starke Verankerung der Landwirtschaftskammern in den letzten zehn Jahren erheblich zur Beseitigung der Probleme beigetragen hat.

#### § 19 - *Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen* -

Durch eine Änderung von Abs. 1 ist sicherzustellen, dass bei Beschränkungen der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bodennutzung grundsätzlich ein Ausgleich für Bewirtschaftungerschwernisse geleistet wird, soweit der Bewirtschafter nicht Verursacher der schädlichen Bodenveränderung ist.

**Wilhelm Volkenborn (Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland, Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Westfalen-Lippe):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich komme vom VGL Rheinland. Unsere Mitgliedsbetriebe führen Bodenbewegungen aus. Ich werde mich deshalb auf Hinweise zu den §§ 2 und 3 des Entwurfs konzentrieren. Uns beschäftigen in erster Linie die praktischen Auswirkungen des Gesetzentwurfs.

Ein Volumen von 800 m<sup>3</sup> ist Tagesgeschäft unserer Mitgliedsbetriebe. Deshalb kann die Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs nicht auf die ausführenden Betriebe ausgedehnt werden. Ein zeitlicher Vorlauf von vier Wochen zur Erfüllung einer Anzeigepflicht ist mit den in der Regel kurzfristigen Terminierungen unserer Mitgliedsbetriebe unvereinbar. Der Markt wird sich schwer tun, die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf und in den Boden gemäß § 12 BBodSchV zu erfüllen.

Es wird darauf hinauslaufen, dass die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke von den Auftragnehmern, also den Mitgliedsbetrieben unseres Landesverbandes, ein entsprechendes Zertifikat bezüglich des einzubringenden Bodens verlangen. Unser Mitglied wird dem Auftraggeber das Zertifikat aushändigen. Der Auftraggeber meldet die Bodenbewegung mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen bei der zuständigen Behörde an. Die Behörde reagiert bis zum Ablauf der Vierwochenfrist nicht. Danach folgt die angekündigte Bodenbewegung. Alle

Beteiligten gehen davon aus, dass die bewegte Erde in ihrer Zusammensetzung dem Zertifikat entspricht. Eine Schädigung des Bodens wäre somit nicht zu besorgen. Ein Einschreiten der zuständigen Behörde wäre nicht erforderlich und wird in der Regel auch nicht nötig sein.

Eine Materialanlieferung in Begleitung eines Zertifikats ist jedoch nach wiederholter Rechtsprechung keine zugesicherte Eigenschaft. Es könnte also trotzdem der Verdacht entstehen, dass die bewegte Erde den Angaben des Zertifikats nicht entspricht. Eine Schädigung des Bodens könnte befürchtet werden. Dem Eigentümer des Grundstücks werden dann die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 3 des Entwurfs abverlangt. Die zuständige Behörde kann gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfs nach Belieben auf dem Grundstück handeln - ohne Ankündigungsverpflichtung und ohne einen diesbezüglichen richterlichen Beschluss.

Die insoweit bestehende Entmachtung des Grundstückseigentümers ist gewollt. Nicht umsonst heißt es in § 3 Abs. 2 des Entwurfs, dass das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 Grundgesetz (GG) insoweit eingeschränkt wird. Die Intention des Gesetzgebers im Bundes-Bodenschutzgesetz ist nachvollziehbar und verständlich, wird sicherlich auch von allen mitgetragen. Wer wollte den Boden nicht vor nachteiligen Änderungen schützen? Schädliche Bodenveränderungen gehören jedenfalls nicht zum Tagesgeschäft des Garten- und Landschaftsbaus.

Uns liegt eine Stellungnahme des Niedersächsischen Umweltministeriums vor, in der es heißt, dass alle Verrichtungen der Garten- und Landschaftsbaubetriebe außerhalb des Regelungsbereichs von § 12 BBodSchV lägen. Ein derartiger Gedanke ist im vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch nicht ersichtlich. Hier lässt sich die staatliche Verwaltung alle Möglichkeiten offen und betrachtet damit jeden Grundstückseigentümer, aber eigentlich auch diejenigen, die die Bodenbewegungen ausführen, als potenziellen Schädiger des Bodens. Tatsächlich wird das Wirtschaftsleben unserer Branche durch die Anmeldepflichtung jeder Bodenbewegung über 800 m<sup>3</sup> erheblich belastet. Die Zahl derer, die von Bodenbewegungen Abstand nehmen, wird steigen. Unser Berufsstand wird möglicherweise wirtschaftliche Nachteile erleiden.

All unsere Mitgliedsbetriebe müssen erhebliche Anstrengungen unternehmen, um als Klein- oder Mittelbetriebe im Wettbewerb weiter bestehen zu können. Der Entwurf zum Landesbodenschutzgesetz grenzt die Rahmenbedingungen unserer Mitgliedsbetriebe noch weiter ein. Der Regelungsaufwand des Gesetzes für alle Beteiligten steht nach unserer Meinung in keinem angemessenen Verhältnis zur Intention des Bundesgesetzgebers, den Boden vor Beschädigungen zu schützen.

**Dietrich Graf Nesselrode (Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen):** Der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen hat sich mit dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband zu einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengeschlossen, die Herr Kleimann eben vorgetragen hat. Erlauben Sie mir eine kurze ergänzende Anmerkung!

Bodenschutz hat für die Waldbesitzer des Landes ganz entscheidende Bedeutung. Der Boden ist für die Waldbesitzer Existenzgrundlage. Ihn zu pflegen und zu schützen - seit Generationen und für Generationen - ist für die Waldbesitzer eine Selbstverständlichkeit. Allerdings sehen sich die Waldbesitzer seit vielen Jahrzehnten der besonderen Situation ausgesetzt, dass durch

ständigen Eintrag von Schadstoffen auf dem Luftpfad ihre Waldböden permanent geschädigt werden.

Nach der vom Land Nordrhein-Westfalen durchgeführten Bodenzustandserhebung im Wald sind heute 77 % der Waldböden - das sind insgesamt 660.000 ha Wald - unnatürlich stark versauert und an basischen Nährelementen verarmt. Die Ernährungsfunktion der Böden für die Wälder und die Filterfunktion für das Trinkwasser sind in Gefahr. Die Lebensgemeinschaft der Böden ist durch die Säureeinträge stark in Mitleidenschaft gezogen. Die für Böden, Bäume und Grundwasser schädlichen Stoffeinträge in die Wäldern dauern an und übersteigen weiterhin die kritischen Grenzwerte, die so genannten "critical loads". Dies alles sind erhebliche Belastungen, die zu Nachteilen im Sinne des Gesetzes führen können. Die Waldbesitzer wollen aber nicht durch Aufbüdung von Verantwortlichkeiten von Opfern zu Tätern werden. Diese Schäden können nur durch eine ganz effiziente Luftreinhaltepolitik abgewendet werden. Dies fordern die Waldbesitzer seit nunmehr 20 Jahren.

Angesichts der Tatsache, dass die Bodenschädigung weiter anhält, ist es dringend notwendig, zumindest die Maßnahmen zu ergreifen, die anerkanntermaßen geeignet sind, die Böden von den permanenten Schadstoffeinträgen abzuschirmen. Ich meine damit die Bodenschutzkalkung. Ich nutze erneut die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass die Bodenschutzkalkung in Nordrhein-Westfalen drastisch verstärkt werden muss. Dies hat auch unter dem Aspekt des Bodenschutzgesetzes im Allgemeinen zu gelten. Ich denke, es wäre hilfreich klarzustellen, dass der Vorsorgegrundsatz in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 BBodSchG auch hierfür gilt. Durch die Schadstoffeinträge durch die Luft, die zu erheblichen Einbußen der Waldbesitzer führen, aber auch durch die Veränderung des Grundwassers, die die Allgemeinheit berührt, dürfen keine Nachteile entstehen.

Ich bitte Sie, die Stellungnahme der beiden Landwirtschaftsverbände und des Waldbauernverbandes zu bewerten sowie die ergänzenden Anmerkungen des Waldbauernverbandes in die Diskussion über den Gesetzentwurf einzubeziehen.

**Stellv. Vorsitzender Hans Peter Lindlar:** Ich eröffne nun die Fragerunde zu Block 2.

**Dr. Annemarie Schraps (CDU):** Wegen der Fülle der Informationen bin ich froh, dass Ihre schriftlichen Stellungnahmen vorliegen. Ich habe folgende Fragen:

Herr Dr. Schink, Sie hatten in den §§ 1, 4 und 12 des Entwurfs die Gesetzgebungskompetenz des Landes angesprochen. Das Bundes-Bodenschutzgesetz ist ein Rahmengesetz. Das Land hat das Recht, dieses Rahmengesetz auszufüllen. Wenn ich mich nicht irre, gibt § 21 Abs. 3 BBodSchG den Ländern eine Gesetzgebungskompetenz. Ich möchte Sie bitten, diese Schnittstelle etwas genauer zu beleuchten; denn gerade § 1 und § 12 des Entwurfs sind relativ eng gehalten.

Die Kostenbelastung ist riesengroß. Die Kommunen stöhnen schon jetzt unter der Belastung. Gibt es Ihrerseits Vorstellungen über die Höhe der zusätzlichen Belastungen, die auf die Kommunen zukommen? Gibt es Gespräche mit zuständigen Ministerien von Ihrer Seite bzw. vonseiten Ihrer Verbände?



Zu den Mitteilungspflichten und Ausgleichsregelungen: Dort sind sehr viele Vereine, Verbände, Stadtsportbünde usw. eingeschlossen. Ich finde, die Kleingärtner fehlen in diesem Kreis. Wo sind die Kleingärtner in Mitteilungspflicht, in Anzeigepflicht und natürlich auch in Entschädigungsregelungen eingebunden? Schließlich haben wir in Nordrhein-Westfalen, glaube ich, 100.000 Kleingärtner.

Herr Volkenborn, es ist völlig verständlich, dass Sie zur Anzeigepflicht sagen: Dieser Zeitrahmen ist überhaupt nicht erfüllbar und führt zur Belastung des Berufsstandes. - Wie lauten Ihre Vorschläge, um das zu ändern?

**Stelly. Vorsitzender Hans Peter Lindlar:** Ich schlage vor, die Fragen an die Kleingärtner nach der Stellungnahme der Landesverbände der Kleingärtner zu stellen.

**Dr. Alexander Schink:** Frau Dr. Schraps, zunächst zur Frage der Gesetzgebungskompetenz: Das Bundes-Bodenschutzgesetz hätte ein Rahmengesetz sein können, wenn der Bund der Diskussion, wie sie in der Wissenschaft teilweise geführt worden ist, gefolgt wäre und sich nur auf eine Rahmengesetzgebungskompetenz beschränkt hätte. Der Bund hat aber gemeint, dass sich das Bundes-Bodenschutzgesetz auf eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz stützen lässt. - Herr Prof. Peine kann dazu sicherlich noch Näheres sagen; von ihm stammen einschlägige Veröffentlichungen zu diesem Thema.

Damit haben wir, was die Zielsetzung des Gesetzes angeht, ein gewisses Problem. Denn bei der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ist es den Ländern verboten, über die vom Bund abschließend getroffenen Regelungen hinauszugehen. Die Länder können die vom Bund getroffenen Regelungen in den Landesgesetzen wiederholen - wir kennen die Diskussion aus dem Landesabfallgesetz -, sie können das Bundesrecht interpretieren, sie dürfen aber in der Zielsetzung nicht darüber hinausgehen, das Bundesrecht quasi nachbessern, konkretisieren und anderweitige Zielsetzungen in ihr Landesrecht aufnehmen.

Wir haben den Eindruck, dass insbesondere die Regelungen in § 1 Abs. 2 des Entwurfs - Vorsorgegrundsätze - nun doch vom Bundesrecht stark abweichen. In § 7 BBodSchG sind eigenständige Vorsorgeregelungen enthalten. Die grundsätzlichen Zielsetzungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes finden sich in den §§ 1 und 2. Wir meinen, dass der Bund hiermit eine abschließende Regelung getroffen hat, jedenfalls eine abschließende Regelung treffen wollte. Daher glauben wir nicht, dass das Land insoweit eine Gesetzgebungskompetenz hat. Denn zur Gesetzgebungskompetenz des Landes etwa zur Erosion, weiß ich nicht, ob das Land nicht über das Bundesrecht hinausgeht bzw. ob es sich nicht auf einen ganz speziellen Gesichtspunkt beschränkt, der die Frage des Bodenschutzes im Bereich der Vorsorgemaßnahmen stark verengt.

In § 4 Abs. 2 des Entwurfs sehen wir insbesondere eine Konkurrenz zum Bauplanungsrecht. Hier ist es noch etwas komplizierter, weil in § 3 Abs. 1 Nr. 9 BBodSchG geregelt ist, dass das Bauplanungsrecht generell dem Bodenschutzrecht vorgeht, soweit nicht bodenschutzrelevante Regelungen im Bundesrecht lückenhaft sind. Lückenhaft ist das, was in § 4 Abs. 2 des Entwurfs enthalten ist, im Bundesrecht keineswegs, sondern das Bundesrecht enthält in

§ 1 a Abs. 1 BauGB die so genannte "Bodenschutzklausel", nach der unter anderem mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Alle Regelungen, die hier enthalten sind, und vielfältige andere Regelungen werden da hineininterpretiert.

Aus unserer Sicht ist es mit dem Bundesrecht nicht vereinbar, die Bauleitplanung insbesondere darauf zu verengen, zunächst einmal die Innenentwicklung zu fördern. Das ist schon aus dem Bundesrecht ableitbar; im Bundesrecht spielen aber noch andere Gesichtspunkte eine Rolle. Diese Regelung ist aus unserer Sicht eine Beschränkung der Bauleitplanung auf einen ganz bestimmten Gesichtspunkt. Wir haben die Befürchtung, dass durch diese Regelung die Bauleitplanung sehr stark beeinträchtigt werden wird, weil immer zunächst die Innenentwicklung gefördert werden muss. Das Bundesrecht sieht das so nicht vor. Das ist ein Problem und aus unserer Sicht mit der Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht vereinbar.

Die Höhe der Kostenbelastung ist nur sehr schwer abschätzbar, weil wir derzeit noch keine vollständigen Verdachtsflächenuntersuchungen haben. Ich will nur ein paar Zahlen nennen, damit deutlich wird, um welche Dimensionen es geht: Die Stadt Wuppertal hat die Verdachtsflächen systematisch erfasst; Die Erfassung ergab 15.000 Verdachtsflächen. Auch in Düsseldorf gibt es 15.000 Verdachtsflächen und im Kreis Mettmann als einem nicht ganz so industrialisierten Bereich immerhin 3.000. Dann könnte man die Stadt Duisburg noch scherzhaft ansprechen; sie hat nur eine Verdachtsfläche: das gesamte Stadtgebiet. Es handelt sich also um ein großes Flächenproblem.

(Vorsitz: Klaus Strehl)

Wenn die Aufgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes vollzogen werden sollen, sind wir durch dieses Gesetz sehr viel stärker gefordert und müssen die schädlichen Bodenbelastungen sehr viel stringenter erfassen und auch sanieren. Jeder weiß, dass für viele schädliche Bodenbelastungen entweder kein Verursacher vorhanden ist oder der Verursacher nicht leistungsfähig ist. Einen Grundstückseigentümer, etwa einen Kleingartenbesitzer, auf dessen Fläche sich eine schädliche Bodenveränderung befindet, die mit erheblichem finanziellen Aufwand saniert werden soll - dabei geht es nicht um 20.000 DM, sondern um erheblich größere Beträge -, voll auf Kostenersatz in Anspruch zu nehmen, verbietet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder, je nachdem, wie man diese Frage diskutiert, schon die Eigentumsgarantie. Für die Behörden besteht folgendes Problem: Je mehr sie verpflichtet werden, Bodenuntersuchungen und Bodensanierungen durchzuführen, umso stärkere Kostenbelastungen kommen auf sie zu und umso drängender wird es dann, nach anderen Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen.

Dieser Entwurf eines Landesbodenschutzgesetzes klärt diese Frage in keiner Weise, sondern belässt es bei den bisherigen Finanzierungsinstrumenten. Das finden wir nicht gut; das ist einer unserer Hauptkritikpunkte an diesem Gesetz.

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Wir kommen nun zu den Statements zu Block 3:

**Prof. Dr. Wolfgang Gerß (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW [Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Naturschutzbund Deutschland, Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt]):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich darf außer für das Landesbüro der Naturschutzverbände und die drei im Einzelnen in der Tagesordnung aufgeführten Naturschutzverbände, die in Nordrhein-Westfalen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt sind, auch für den Beirat der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen sprechen.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Landesregierung nun ihrer politischen Verpflichtung zu einer Landesregelung für das Bundes-Bodenschutzgesetz nachkommt. Damit wird eine bisher bestehende Lücke des Bundes-Bodenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen geschlossen. Bei einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs sind unserer Ansicht nach Verbesserungen notwendig und auch möglich. Wir haben eine relativ ausführliche schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen vorgelegt, die ich nicht wiederholen will. Ich beschränke mich auf einige ergänzende Bemerkungen. Diese beziehen sich auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs.

Während in der Fassung des Referentenentwurfs vom 8. Oktober 1999 in § 1 Abs. 1 Satz 1 noch zwingend vorgeschrieben war, mit dem Boden sparsam umzugehen, ist diese Vorgabe in der Fassung der Landtagsdrucksache vom 30. November 1999, die jetzt zur Beratung vorliegt, leider in eine Sollvorschrift abgeschwächt worden. Dieser Rückzieher ist uns weder verständlich noch erscheint er uns zweckdienlich. Es ist nicht erkennbar, wem die zwischen den beiden Fassungen vorgenommene Änderung nützen soll.

Der Gesetzentwurf schreibt in § 2 Abs. 1 vor, dass die sanierungspflichtigen Personen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde mitzuteilen haben. Dies darf unserer Auffassung nach nicht so verstanden werden, dass die zuständige Behörde selbst von der Verpflichtung entbunden ist, Altlasten oder Altlastverdacht auf eigene Initiative zu ermitteln. Die Begründung zum Gesetzentwurf, in der nur von der Reaktion der Behörde auf ihr zugegangene Meldungen die Rede ist, nährt den Verdacht, dass auf die Initiativpflicht der Behörde vollständig verzichtet wird. Dies wäre unzweckmäßig.

Der Gesetzentwurf sieht in § 2 Abs. 2 Materialmengen bis zu 800 m<sup>3</sup> als Bagatellmengen an, deren Auf- oder Einbringung nicht im Voraus angezeigt werden muss. Diese Zahl scheint uns willkürlich festgelegt worden zu sein. Als Zweck dieser Grenze wird in der Begründung zum Gesetzentwurf nur angegeben, die Überlastung der zuständigen Behörde solle ausgeschlossen werden. Das ist keine sachliche Begründung. Hier muss eine Erklärung vorgenommen werden, warum diese Grenze zweckmäßig erscheint. Uns erscheint sie sehr hoch.

Im Gesetzentwurf ist in § 4 Abs. 2 nur eine Prüfpflicht vorgeschrieben, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden. Mehr steht dort nicht. Hier müsste ausdrücklich gesagt werden, dass ein Vorrang für die Wiedernutzung dann gilt, wenn dies möglich ist. Die Unmöglichkeit der Wiedernutzung müsste bewiesen werden.

Bei bodenschutzrelevanten Planungsverfahren und sonstigen behördlichen Vorhaben außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen hätten die zuständigen Bodenschutzbehörden nach

§ 4 Abs. 3 in der früheren Fassung des Referentenentwurfs vom Oktober 1999 ein Informations- und Anhörungsrecht gehabt. Bereits dies hätte unserer Meinung nach nicht ausgereicht; es wäre das Einvernehmen mit der Bodenschutzbehörde erforderlich gewesen. In der neuen Fassung der Landtagsdrucksache vom 30. November 1999 wird nun auch noch auf die ursprünglich vorgesehene Pflicht zur Anhörung der zuständigen Behörde verzichtet. Dadurch entstehen unserer Auffassung nach gravierende Regelungslücken.

An einigen Stellen des Gesetzentwurfs gibt es Kannvorschriften: Bodenbelastungskarten können erstellt werden. Das Fachinformationssystem "Stoffliche Bodenbelastung" kann bestimmte Daten enthalten. Dasselbe gilt für das Fachinformationssystem "Bodenkunde". - Unserer Auffassung nach haben diese Datensammlungen nur dann einen Zweck, wenn sie flächendeckend vorliegen. Das heißt, die Kannvorschriften sollten in Mussvorschriften verwandelt werden.

In der Fassung des Referentenentwurfs vom 8. Oktober 1999 war der Aufgabenbereich des nach § 11 Abs. 2 von der zuständigen Behörde zu bildenden Beirats verhältnismäßig umfangreich. Nach der neuen Fassung vom 30. November 1999 soll sich der Zweck dieses Beirats offensichtlich auf den Gesundheitsschutz der Anwohner beschränken. Die Beratung durch den Beirat erscheint uns aber nicht nur dann geboten, wenn eine Altlastensanierung schwerwiegende Auswirkungen auf die Nachbarschaft haben könnte, sondern auch dann, wenn sie Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben könnte. Zu diesem Zweck sollte die ursprüngliche weitergehende Fassung beibehalten werden.

Nach § 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfs soll die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über bestehende oder drohende schädliche Bodenveränderungen unterrichten. Hier ist eine Erweiterung des Referentenentwurfs vorgenommen worden; denn an dieser Stelle stand im Referentenentwurf eine Kannvorschrift. Wir begrüßen die Erweiterung zu einer Sollvorschrift. Allerdings ist ein Interesse der Öffentlichkeit, über sämtliche schädlichen Bodenveränderungen informiert zu werden, regelmäßig zu unterstellen. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Erfordernis eines besonderen öffentlichen Interesses an den Informationen begrenzt daher die aktive Informationspflicht der Behörde in nicht sachgerechter Weise.

Ich ziehe folgendes Fazit: Die Naturschutzverbände unterstützen das Anliegen des Gesetzentwurfs, plädieren aber zusammengefasst dafür, dass das zu beschließende Gesetz nicht hinter der Fassung des Referentenentwurfs vom 8. Oktober 1999 zurückbleibt.

Gestatten Sie mir am Schluss noch eine Bemerkung zur Versiegelungsabgabe, die nicht im Gesetzentwurf angesprochen wird, unserer Meinung nach aber regelungsbedürftig ist. Dabei lasse ich die rein juristische Frage, ob die Regelung auf Bundes- oder auf Landesebene erfolgen sollte, offen. Die Naturschutzverbände halten die Einführung einer Versiegelungsabgabe für notwendig, da diese besser wirken könnte als rein ordnungsrechtliche Vorgaben.

**Lothar Steinberg (Wupperverband, Erftverband, Niersverband, Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft, Ruhrverband, Emschergenossenschaft, Lippeverband):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Die sondergesetzlichen Wasserverbände Nordrhein-Westfalens begrüßen es sehr, dass durch das Bundes-Bodenschutzgesetz, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und das zukünftige Landes-

bodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalens die Rechtssicherheit beim vorsorgenden Bodenschutz und somit auch beim Grundwasserschutz und bei der Altlastensanierung deutlich verbessert wird.

Die Wasserverbände haben einen großen Bedarf an Flächen unterschiedlichster Größe. Sie haben die Flächen in städtischen und in ländlichen Regionen, auf Altstandorten und in Naturschutzgebieten. Sie brauchen diese Flächen zur Vergrößerung von Kläranlagen, für wasserwirtschaftliche Einrichtungen, zur Gewässerrenaturierung und für den Grundwasserschutz.

Die Wasserverbände Nordrhein-Westfalens haben sich daher den Boden- und Gewässerschutz zu ihrer Aufgabe gemacht. Das ist sogar in ihren Verbandsgesetzen festgeschrieben. Sie pflegen ein offenes Verhältnis zu den Behörden auf Landes-, Kreis- und Kommunalebene, gerade wenn Boden-, Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen auf verbandseigenen Grundstücken oder auf anderen genutzten Liegenschaften vorliegen. Ihre umfangreichen Datenbestände und ihre Erfahrungen zu Grundwasser- und Gewässerlandschaften haben die Wasserverbände Nordrhein-Westfalens aktiv zum Aufbau von behördlichen Altlastenkatastern und Informationssystemen beigesteuert. Die Wasserverbände arbeiten schon jetzt mit den vorliegenden digitalen und analogen Boden-, Gewässer- und Altlastenkatastern, wenn auch die Nutzung durch die verschiedenen behördlichen Datenverarbeitungssysteme und die unterschiedliche Aktualität der darin enthaltenen Datensätze erschwert wird.

Die Nutzung der geplanten Fachinformationssysteme "Stoffliche Bodenbelastung" des Landesumweltamtes und "Bodenkunde" des Geologischen Landesamtes und anderer Kataster, Dateien und Karten sollte den Wasserverbänden in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben umfassend - ich betone "umfassend" - und kostenfrei gestattet werden. Die Kenntnis über den Stand der jeweiligen Informationen sollte schnell zu erlangen sein. Die Behörden sollten veranlasst werden, im Internet die Inhalte und die Aktualität der Informationssysteme und Kataster, aber auch eventuelle Nutzungsbeschränkungen zu veröffentlichen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht in § 12 die Festlegung von Bodenschutzgebieten vor. Für die Wasserverbände Nordrhein-Westfalens ist es nicht abschätzbar, ob sich hieraus ein deutlich erhöhter Arbeits- und Finanzaufwand ergeben wird. Diese Bedenken müssen im Zusammenhang mit den zukünftigen Mehraufgaben der Wasserverbände aufgrund der Bestimmungen der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie gesehen werden. Die Wasserverbände mit einem dichten Grundwasser- und Gewässer-Messnetz müssen in den kommenden Jahren noch erhebliche Anstrengungen zum Aufbau, zur Unterhaltung und zur analytischen Nutzung eines flächendeckenden Monitoring-Netzes mit definierten und getesteten Gütepegeln leisten.

Da die Grundstücke der sondergesetzlichen Wasserverbände Nordrhein-Westfalens im Nutzen der Allgemeinheit stehen, behalten sich die Wasserverbände vor, bei deutlichem finanziellen Mehraufwand einen finanziellen Ausgleich bei der Landesregierung zu beantragen.

**Prof. Dr. Franz-Joseph Peine (Universität Göttingen):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich nehme an, dass ich deshalb eingeladen worden bin, weil ich mich seit ungefähr 15 Jahren mit Fragen des Umweltschutzrechts, insbesondere mit dem Abfall- und Bodenschutzrecht, befasse und in der Vergangenheit eine Vielzahl von Publikationen zu diesem Gebiet erarbeitet habe. Ich habe auch ein Bundes-Bodenschutzgesetz im Rahmen des

Umweltgesetzbuchs entworfen, den so genannten Professorenentwurf eines Umweltgesetzbuchs.

Das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich, als die Umsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes anstand, gebeten, mich zu der Frage zu äußern, inwieweit das Land Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet des Bodenschutzes Handlungsmöglichkeiten hat, unter dem Aspekt des Erlasses eines selbstständigen Bodenschutzgesetzes. Ich habe dem Land ein Rechtsgutachten erstellt. Auf dieses Rechtsgutachten habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme Bezug genommen und dessen Ergebnisse aufgezeigt.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse kann ich zunächst einmal sagen, dass der jetzt vorliegende Entwurf des Landesbodenschutzgesetzes nach meiner Auffassung verfassungsgemäß ist. Er bleibt meines Erachtens in einigen wenigen Punkten sogar hinter dem zurück, was der Landesgesetzgeber zusätzlich zu dem, was im Gesetzentwurf steht, hätte regeln können. Diese generelle Aussage will ich unter Berücksichtigung der vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf ein wenig spezifizieren.

Sie haben mitbekommen, dass der Ansatzpunkt, die Landeskompetenz zu bezweifeln, die Art der Gesetzgebung ist. Es wurde gesagt - Herr Dr. Schink hat ausführlich dazu Stellung genommen -: Es handelt sich um ein Gesetz. Das Bundesgesetz ist ein gesetzliches Ergangnis aus der so genannten konkurrierenden Gesetzgebung. - Das ist im Wesentlichen richtig. Das Bundes-Bodenschutzgesetz war ursprünglich als Rahmengesetz vorgesehen. "Rahmengesetz" bedeutet, dass der Bund lediglich einen Rahmen setzen würde. Zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung nannte man diese Gesetze Grundsatzgesetze. Der Bund würde also Grundsätze produzieren, und diese Grundsätze müssten durch ein Landesgesetz inhaltlich ausgefüllt und konkretisiert werden. Das war seinerzeit angedacht, der Bund hat aber mehr für sich in Anspruch genommen.

Herr Dr. Schink hat einen Aufsatz von mir zitiert. Ich habe seinerzeit die Auffassung vertreten, dass der Bund mehr Möglichkeiten habe und ein Gesetz auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebung erlassen könne. Das hat der Bund auch gemacht. Einige wenige Bereiche im jetzigen Bundes-Bodenschutzgesetz beruhen allerdings auf rahmenrechtlichen Erwägungen, insbesondere soweit dort das Wasserrecht angesprochen worden ist, weil der Bund im Bereich des Wasserrechts nur Rahmengesetze erlassen kann.

Wenn der Bund ein Bundes-Bodenschutzgesetz auf der Basis der konkurrierenden Gesetzgebung erlassen hat, dann dürfen die Länder nur dann tätig werden, wenn und soweit der Bund Raum für die Länder gelassen hat. Der Landesgesetzgeber kann also Lücken füllend tätig werden, sodass die entscheidende Frage ist: Wie weit hat der Bund beim Erlass des Bundes-Bodenschutzgesetzes Lücken gelassen? Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts gibt es eine Technik zur Ermittlung dieser Lücken.

Auf der Grundlage dieser Technik bin ich vorgegangen und habe festgestellt, dass der Bund die Länder zunächst einmal nicht vollständig sperren möchte. Dieses Ergebnis kann man aus zwei Erwägungen erzielen: zum einen aus der Gesamtidee, die der Bund seinerzeit vertreten hat, wenn man sich die Gesetzgebungsmaterialien anschaut, aber auch aus dem Gesichtspunkt, dass der Bund an wenigen Stellen im Bundes-Bodenschutzgesetz die Länder geradezu auf-

fordert, ergänzendes Landesrecht zu produzieren. Wenn man dieses insgesamt im Blick hat, ist die Aussage möglich, dass Landesrecht nicht nur rein ausfüllend dort möglich ist, wo der Bund die Länder sozusagen anweist, sondern auch darüber hinaus. Es gilt nur zu ermitteln, welche Stellen darüber hinaus in Betracht kommen. Da setzt die Kritik an diesem Landesgesetzentwurf an.

Der erste Kritikpunkt war die Vorsorgepflicht, die in § 1 Abs. 2 des Landesgesetzentwurfs angesprochen ist. Meine Auffassung dazu ist, dass die Vorsorge, die der Bund in § 7 BBodSchG getroffen hat, nicht abschließend ist; denn in § 7 werden nur ganz bestimmte Personen mit Blick auf die Vorsorge verpflichtet. Es gibt aber darüber hinaus Vorsorge in vielen denkbaren Fällen, insbesondere Vorsorgeverpflichtungen der öffentlichen Hand. Die Aussage, dass die öffentliche Hand nicht zur Vorsorge verpflichtet sein soll, lässt sich aus dem Bundesgesetz aber nicht entnehmen. Deshalb ist eine Aussage wie in der Fassung von § 1 des Entwurfs des Landesgesetzes, die sich nicht auf spezifische insbesondere natürliche Personen bezieht, sondern die eine generelle Aussage ist und damit, wenn man das Bundesbodenschutzgesetz im Hintergrund hat, im Wesentlichen die öffentlichen Institutionen anspricht, meines Erachtens möglich.

Die zweite Aussage, die mit Blick auf die Bauleitplanung angesprochen worden war, betraf die so genannte Bodenschutzklausel in § 1 a BauGB. Dazu meine ich, dass diese Klausel ebenfalls insoweit nicht abschließend ist, sondern sich durch Landesrecht konkretisieren lässt. Damit ist ein zweiter Gesichtspunkt angesprochen: Inwieweit kann der Landesgesetzgeber bundesgesetzliche Aussagen wiederholen oder inhaltlich konkretisieren?

Dieses Problem hatte ich im Rahmen einer anderen Frage zu lösen, und zwar in Relation zum Bundesrecht "Kommunale Satzung". Ich hatte die Aufgabe bekommen, eine kommunale Abgabensatzung auf ihre Rechtmäßigkeit zu untersuchen. Im Rahmen dieser kommunalen Abgabensatzung hatte der lokale Gesetzgeber vor Ort eine Vielzahl von Normen aus dem Bundes- und aus dem Landesrecht insbesondere aus der Abgabenordnung wiederholt. In diesem Zusammenhang gibt es eine wesentliche und einschlägige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die besagt, dass es jedem Gesetzgeber unterhalb des Bundesgesetzgebers möglich ist, bundes- bzw. landesrechtliche Normen zu wiederholen, wenn das im Ergebnis dazu führt, dass eine lesbare Norm entsteht. Wenn Sie in eine kommunale Satzung nur schreiben "Ich verweise insoweit auf § 325 der Abgabenordnung", dann weiß vor Ort niemand, was das bedeutet, weil er die kommunale Abgabenordnung nicht zur Hand hat. Also muss es dem lokalen Gesetzgeber, dem Satzungsgeber, erlaubt sein, diese Norm aus der Abgabenordnung zu wiederholen, damit ein insoweit verständliches Gesetz entsteht.

Das ist der Gedanke der Bürgerfreundlichkeit. Er findet eine Grenze dann, wenn der lokale Gesetzgeber bzw. der Landesgesetzgeber Bundesrecht inhaltlich verändert. Das darf er nicht, sondern er muss das, was an Sachaussage im Bundesrecht enthalten ist, übernehmen. Er darf es aber auch verdeutlichen. Eine solche Verdeutlichung sehe ich in dem, was im Entwurf des Landesgesetzes vorhanden ist; ich sehe keine inhaltliche Veränderung.

Zu § 12 - Bodenschutzgebiete -: Die entscheidende Norm ist eben schon angesprochen worden. In § 21 Abs. 3 BBodSchG finden wir eine die gesamte Problemsituation lösende Aussage. Dort heißt es:

“Die Länder können darüber hinaus Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind, und die dort zu ergreifenden Maßnahmen bestimmen sowie weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes treffen.”

Der Bundesgesetzgeber erlaubt es also jedem Landesgesetzgeber geradezu ausdrücklich, insoweit weitere Aussagen zu treffen. Diese Aussagen finden sich im Entwurf des Landesbodenschutzgesetzes; ähnliche Aussagen - nicht wörtlich identische - stehen im Bodenschutzgesetz Bayerns und Niedersachsens.

Eine letzte Aussage! In der Stellungnahme des Verbandes der Chemischen Industrie taucht der Einwand auf, dass die vorgesehene Mitteilungspflicht, die Bauherren betreffend, im Zusammenhang mit dem Erkennen von Altlasten bzw. schädlichen Bodenverunreinigungen zu weit gehe, insbesondere dass möglicherweise ein Verstoß gegen Art. 13 GG vorliege. Diese Befürchtung teile ich nicht. Eine solche Regelung, dass neben den in § 4 Abs. 3 und Abs. 6 BBodSchG genannten Personen wie etwa Eigentümer noch weitere Personen herangezogen werden, um Mitteilungen zu machen, ist schon deshalb erlaubt, weil insoweit das Bundesrecht nicht abschließend ist und der Gedanke nahe liegt, dass diese Personen diejenigen sind, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen usw. als Erste sehen, wo ein Problem besteht. Dass diese gebeten werden, das Ganze der zuständigen Behörde zu melden, kann meines Erachtens nicht grundgesetzwidrig sein.

Insgesamt ist zu sagen, dass sich der vorliegende Entwurf des Landesbodenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen nicht wesentlich von dem unterscheidet, was in Bayern bzw. in Niedersachsen bereits geltendes Recht ist. Eine Vielzahl von Normen, die sich in diesem Entwurf des Landesbodenschutzgesetzes finden, sind in anderen Gesetzen so oder ähnlich bereits seit vielen Jahren enthalten, zum Beispiel das Betätigungsrecht in der Gewerbeordnung; niemand ist bisher auf die Idee gekommen, dass das nicht verfassungsgemäß sein soll. Deshalb noch einmal meine Gesamtaussage: Der Gesetzentwurf ist verfassungsgemäß.

**Hans Peter Lindlar (CDU):** Es gibt diesen berühmten Satz: Da steh ich nun, ich armer Tor, und bin so klug als wie zuvor. - Deshalb bitte ich die Herren Dr. Sondermann und Dr. Schink um Hilfe in dem Sinne, dass sie zu der Darstellung von Herrn Prof. Peine noch einmal Stellung nehmen, damit wir die Argumente besser abwägen können. Denn für den Laien ist die spezifisch juristische Fragestellung schwer zu beurteilen.

Noch eine sehr pragmatische Frage: Herr Prof. Gerß hat die Bagatellmenge von 800 m<sup>3</sup> im Gegensatz zu Herrn Volkenborn als zu hoch angesehen. - Ich wäre dankbar, wenn Sie, Herr Prof. Gerß und Herr Volkenborn, das begründen könnten.

**Dr. Wolf Dieter Sondermann:** Herr Prof. Peine, Ihr Hinweis auf andere Länder ist in dieser Form für uns nicht weiterführend. Ich nehme gern Ihre Frage auf, Herr Abgeordneter



Lindlar, und bestätige zunächst die Aussage von Herrn Prof. Peine, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz Länderregelungen vorsieht, aber nur Länderregelungen in dem vom Bundesgesetz genannten Rahmen. Dort müssten wir genauer deklinieren. Im Bundes-Bodenschutzgesetz gibt es im Wesentlichen eine allgemeine Vorschrift über landesrechtliche Regelungen: § 21. Dieser Paragraph enthält Definitionen von Art und Umfang der zu treffenden Landesregelungen. Diese sind selbstverständlich ausfüllungsbedürftig und ausfüllungsfähig. In diesem Rahmen bewegt sich der Entwurf der Landesregierung, soweit wir keine Kritik geübt haben.

Darüber hinaus gibt es eine gesonderte Vorschrift zur Erfassung: § 11 BBodSchG. Er besteht ausschließlich aus dem Satz:

“Die Länder können die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen regeln.”

Das ist eine spezielle Vollkompetenz, und darüber hinaus gibt es vielleicht noch eine dritte Vorschrift.

Nur in diesem Rahmen kann eine Konkretisierung erfolgen. Die von den kommunalen Spitzenverbänden, vom VCI in der schriftlichen Stellungnahme und vom ITVA genannten Bedenken richten sich gerade gegen die Regelung der Vorsorge. Herr Prof. Peine hat den Aspekt genannt, die Vorsorge durch die öffentliche Hand zu beachten. Das ist ein Gesichtspunkt, der vielleicht noch weiterer Ausfüllung bedarf. Entscheidend ist: Die Vorsorge ist im Bundes-Bodenschutzgesetz bewusst geregelt und bewusst abgewogen.

Begründung: Die Historie des Bodenschutzes bezüglich der Regelung in der Bundesrepublik Deutschland war, in Stichworten genannt: Ordnungsrecht 200 Jahre alt, Konkretisierung aufgrund der Altlastenprobleme, Altlastengesetz des Bundes und damit ein Gesetz der Nachsorge. Aber politisch machte das keinen Sinn; also musste ein Bundes-Bodenschutzgesetz mit Nachsorge- und Vorsorgebestimmungen erlassen werden. Das schwierigste Problem ist die Abgrenzung von Nachsorge und Vorsorge - diese Kompetenz hat sich der Bund vorbehalten -, die abschließend so vollständig-unvollständig geregelt ist, wie es der Bund getan hat. Daraus ergibt sich mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift aus unserer Sicht keine rechtliche Kompetenz für das Land, hier weiter vorzugehen.

Zur Bauleitplanung: Auch dort haben wir eine klare Kompetenz durch eine entsprechende Bodenschutzklausel, die in § 1 a BauGB aufgenommen worden ist. Auch hierzu gibt es - ich erinnere daran - eine jüngere Rechtsprechung der Obergerichte, die deutlich sagt, dass im Baugesetzbuch eine abschließende Regelung des Bundes erfolgt ist. Wir reden hier nicht über ein Landesbaugesetzbuch, sondern über den Bodenschutz.

Zur Frage Bodenschutzgebiete und Bodenbelastungsgebiete in § 12 des Entwurfs: Ich bitte Sie, mir insofern zu folgen, dass § 12 Abs. 1 c) Ihres Entwurfs sagt, dass “besonders schutzwürdige Böden vor schädlichen Bodeneinwirkungen zu schützen sind”, also Bodenschutz.

Zur Kompetenz wird in § 21 Abs. 3 BBodSchG dagegen gesagt:

“Die Länder können darüber hinaus Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind, und die dort zu ergreifenden Maßnahmen bestimmen ...”

Das haben andere Länder unter dem Schlagwort "Bodenbelastungsgebiete" umgesetzt. Die Bodenschutzgebiete, die hier unter § 12 Abs. 1 c) des Entwurfs vorgesehen sind, sind genau das Gegenteil. Das sind Gebiete, die aufgrund der besonderen geologischen und sonstigen Struktur zu schützen sind. Daran mögen Sie erkennen, dass die Aussagen zur Kompetenz doch noch einmal differenziert zu bedenken sind.

Ich empfehle Ihnen, den Dialog fortzusetzen. Es lohnt sich vor allen Dingen nicht, das Landesgesetz durch verfassungsrechtlich nicht zulässige Erweiterungen zu belasten, das im Übrigen eine notwendige Umsetzungsvoraussetzung für das Bundes-Bodenschutzgesetz darstellt und daher einen grundsätzlich richtigen Weg beschreitet.

**Dr. Alexander Schink:** Herr Lindlar, zu Ihren Fragen: Aus den Äußerungen von Herrn Prof. Peine ist deutlich geworden, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz ein Gesetz aus der konkurrierenden Gesetzgebungsmaterie des Bundes ist und es deshalb genau darauf ankommt zu ermitteln, wo Gesetzgebungsspielräume des Landes verbleiben. Wenn und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht hat, gibt es keine Landesgesetzgebungskompetenz mehr.

Herr Prof. Peine hat gesagt, aus § 21 BBodSchG und aus der Entstehungsgeschichte folgere er, dass der Bund in bestimmten Bereichen wie etwa der Vorsorge nicht abschließend von seiner Gesetzgebungskompetenz habe Gebrauch machen wollen. Das ist, wenn ich es richtig sehe, nirgendwo detailliert beschrieben. Der Bund hat sich dazu einer Äußerung enthalten. Ich würde insbesondere aus § 21 BBodSchG - da erkennen Sie wieder, zwei Juristen, mindestens zwei Meinungen - den gegenteiligen Schluss wie Prof. Peine ziehen. Denn wenn der Bund an verschiedenen Stellen im Gesetz detailliert geregelt hat, welche Regelungen die Länder treffen können und sollen, ist das für mich ein Indiz dafür, dass der Bund, wenn er andere Fragen nicht geregelt hat, auch gemeint hat, dass sich die Länder anderen Fragen nicht öffnen sollen.

Was die Vorsorgepflicht angeht, die in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs enthalten ist, hat sich Herr Prof. Peine auf § 7 BBodSchG bezogen. In der Tat ist dort geregelt, wer in welchem Umfang verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Das ist aber nicht die einzige Regelung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die sich mit Vorsorgemaßnahmen befasst, sondern in § 1 BBodSchG ist als Zweck des Gesetzes auch der der Vorsorge beschrieben:

"Zweck dieses Gesetzes ist ... schädliche Bodenveränderungen ... zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen."

Wie dies zu geschehen hat, regelt der Bundesgesetzgeber nicht, sondern er regelt es nur hinsichtlich der Verpflichtung von Grundstückseigentümern in § 7 BBodSchG. Insofern ist Herrn Prof. Peine Recht zu geben. Die Frage ist nur, ob wir, wenn der Bund in § 1 die Vorsorge angesprochen und in § 7 Verpflichtungen von Grundstückseigentümern geregelt hat, sagen können: Da gibt es noch einen landesrechtlichen Spielraum. Ich glaube das nicht; denn der Bund hat durch das Bundes-Bodenschutzgesetz die bundesrechtlichen Regelungen hinsichtlich des Schutzes des Bodens sozusagen komplettieren wollen. Er hat für den Boden bedeutungsvolle Regelungen etwa im Abfallrecht, im Immissionsschutzrecht, im Düngemittelrecht vorgefunden, und er hat ein komplettes Bundesrecht für den Bodenschutz erlassen wollen.

Dazu gehört meines Erachtens auch, dass das, was im Bundes-Bodenschutzgesetz zur Vorsorge steht, abschließenden Charakter hat.

Zu § 1 a BauGB: Man kann sicherlich sagen, dass der Landesgesetzgeber durch die Regelung in § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs die Zielsetzung verfolgt, das Bundesrecht - die Bodenschutzklausel in § 1 a BauGB - zu interpretieren. Das Problem an dieser Regelung liegt für mich nicht in die Tatsache, dass versucht wird, das zu interpretieren, sondern darin, dass diese Regelung hinter dem, was im Bundes-Bodenschutzgesetz gemeint ist, zurückbleibt.

In § 1 a BBodSchG heißt es, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken sind. Das erfasst eine Fülle von Maßnahmen, mit denen man Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß beschränken soll. Beispielsweise ist es in Nordrhein-Westfalen Zielsetzung der Landesplanung, neue Wohn- und Gewerbeflächen entlang vorhandener Verkehrstrassen insbesondere des ÖPNV, aber auch anderer Straßentrassen anzusiedeln. Dies wäre beispielsweise ein Gesichtspunkt, den die Bodenschutzklausel erfasst. Auch das flächensparende Bauen, wie wir es bei der Wohnungsbauförderung mit der ausschließlichen Förderung von Eigenheimen auf 400 m<sup>2</sup> großen Grundstücken kennen, ist hier von Bedeutung.

Die Regelung in § 4 Abs. 2 des Entwurfs verengt die Diskussion in der Bauleitplanung, aber auch in der Fachplanung darauf, dass vorrangig zu prüfen ist, ob eine Wiedernutzung bisher versiegelter, bisher genutzter Flächen möglich ist. Das erfasst § 1 a Abs. 1 BauGB mit Sicherheit auch; das ist einer seiner Hauptaugenmerke. Die Begrenzung der Diskussion ist also der eine Gesichtspunkt.

Der andere Gesichtspunkt: In § 1 a BauGB ist das ein Abwägungsgesichtspunkt, der als so genanntes Optimierungsgebot ausgeprägt ist - dazu brauchen wir jetzt nichts Näheres zu sagen -, der aber die Gemeinden in der Planung relativ strikt binden soll. In § 4 Abs. 2 des Entwurfs haben wir eine Regelung, dass das "insbesondere zu prüfen" ist. Es ist eine verbindliche Prüfungspflicht. Mit welcher Zielsetzung und welchem Inhalt, wird überhaupt nicht deutlich. Auch insoweit sehe ich eine gravierende Abweichung von dem, was im Baugesetzbuch enthalten ist.

Daher meine ich, dass diese Regelung so, wie sie im Gesetzentwurf steht, in der inhaltlichen Aussage hinter dem, was im Baugesetzbuch geregelt ist, zurückbleibt, zu Fehlinterpretationen in der Praxis Anlass bietet und im Übrigen auch, was die Zielsetzung angeht, nicht dem entspricht, was im Baugesetzbuch enthalten ist. Deshalb ist das nach meiner Auffassung auch mit der Gesetzgebungskompetenz, selbst wenn man dem Land eine Kompetenz zur Interpretation bundesrechtlicher Regelungen zugesteht, nicht vereinbar.

**Prof. Dr. Wolfgang Gerß:** Ich bin nach der 800 m<sup>3</sup>-Grenze, die wir für zu hoch halten, gefragt worden. Man muss sich klarmachen, dass eine Fläche von 1.600 m<sup>2</sup> Größe, um einen halben Meter aufgefüllt, gerade diese 800 m<sup>3</sup> ergibt. Das scheint uns doch eine gewaltige Menge zu sein. Ich muss aber betonen, dass ich hier keine fachliche Begründung dafür liefere, dass ich die Grenze für zu hoch halte. Mein Einwand gegen die Gesetzesformulierung und seine Begründung ist, dass dort eben keine Begründung angegeben, sondern einfach auf die Verwaltungspraxis verwiesen wird. Es wird gesagt: Die bestehenden Behörden haben

nicht die Kapazität, um anders zu verfahren, müssen also diese Bagatellmengen außer Acht lassen.

Meine Meinung ist: Wenn eine sachliche Notwendigkeit bestünde, diese Grenze anders - eventuell niedriger - anzusetzen, müsste die entsprechende Behördenkapazität geschaffen werden. Die fachliche Begründung fehlt auf jeden Fall im Gesetzentwurf. Mir ist auch sonst keine fachliche Begründung bekannt. Deswegen sage ich: Diese 800 m<sup>3</sup> sind offensichtlich willkürlich festgesetzt worden. Es kommt auch nicht so sehr und ausschließlich auf die Menge, sondern die Art der eingebrachten Stoffe an. Das wird hier in keiner Weise angesprochen. Ich meine, es müsste aber zumindest und vielleicht vorrangig beachtet werden.

**Dr. Annemarie Schraps (CDU):** Die Diskussion über die Rechtsbegriffe hinterlässt natürlich auch bei uns einige Verwirrung. Herr Dr. Sondermann, ich meine, dass der Dialog, zu dem Sie auffordern, dringend fortgesetzt werden muss. Denn wenn ich die Ausführungen über die Unmöglichkeit einer Konkretisierung höre, dann bedarf der Gesetzentwurf hier dringend einer Überarbeitung.

Herr Prof. Peine, vielleicht für mich zur Aufklärung! Wie gehe ich unter Beachtung dieser Diskussion beispielsweise mit den Sätzen um, dass in ein Landesgesetz weitere Grundsätze aufgenommen werden können oder dass das Landesbodenschutzgesetz konkretisieren kann, wann eine Altlast zu sanieren und wann sie lediglich zu sichern ist? Das ist meiner Meinung nach in einem Landesgesetz nicht mehr möglich. Vielleicht kann für uns, die dieses Gesetz verabschieden müssen, noch eine Konkretisierung stattfinden, wie weit das Landesgesetz gerade in solchen Beispielen gehen kann, oder die Frage beantwortet werden: Wie können wir die Definition "notwendige Maßnahmen" im Landesgesetz unterbringen, ohne mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Schwierigkeiten zu kommen?

**Hans Peter Lindlar (CDU):** Zur abschließenden Klärung! Ich habe die Darstellung der drei Herren so verstanden, dass das Problem möglicherweise im Bundes-Bodenschutzgesetz selber liegen könnte. In § 1 BBodSchG sind Zweck und Grundsätze des Gesetzes genannt. Sie werden im Zweiten Teil - Grundsätze und Pflichten - des Gesetzes aufgearbeitet. Dort ist der Grundsatz der Vorsorge aus Sicht von Herrn Dr. Schink in § 7 - Vorsorgepflicht - erschöpfend behandelt. Dann folgt - für mich als Laien kurios - § 21 Abs. 1 BBodSchG, dass die Länder im Zweiten und Dritten Teil noch zusätzliche Regelungen erlassen können. - Sehe ich das richtig, dass der Meinungsunterschied in diesem Punkt zwischen den Rechtsgelehrten liegt?

**Fred Hansen (GRÜNE):** Ich beziehe mich im Grunde auch auf diese Frage. Herr Prof. Peine hat in seiner Stellungnahme geschrieben:

"Der Entwurf füllt die dem Landesgesetzgeber eingeräumten Handlungsmöglichkeiten nicht vollständig aus."

Er sieht also noch weitere Öffnungsmöglichkeiten, die über unseren Entwurf hinausgehen.

Die folgende Frage gehört nicht unmittelbar hierzu, richtet sich aber auch an Herrn Prof. Peine: Genügen die Regelungen in Abs. 2 von § 3 des Entwurfs - Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrecht - den Anforderungen von Art. 13 GG, der Unverletzlichkeit der Wohnung?

**Prof. Dr. Franz-Joseph Peine:** Ich wiederhole noch einmal den Ausgangspunkt, weil sich schon meine Wortwahl von der Herrn Dr. Sondermanns unterscheidet. Herr Dr. Sondermann hat gesagt, der Bund habe das Bundes-Bodenschutzgesetz erlassen, und im Rahmen des Bundes-Bodenschutzgesetzes dürfe der Landesgesetzgeber tätig werden. Er dürfe also im Prinzip nur diejenigen Aussagen vervollständigen, zu denen der Bundesgesetzgeber die Landesgesetzgeber auffordere.

Diese Aussage wäre richtig, wenn das Bundes-Bodenschutzgesetz ein Rahmengesetz wäre. Das Bundes-Bodenschutzgesetz ist aber kein Rahmengesetz, sondern es ist auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz von Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG erlassen worden. "Boden" heißt es dort.

Wenn der Bund ein Gesetz auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz erlässt, sind Handlungsmöglichkeiten der Länder vorhanden, wenn und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Land dürfte nicht tätig werden, wenn die These von Herrn Dr. Schink stimmte, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz ein komplettes Bundes-Bodenschutzgesetz sei. Das ist das Bundes-Bodenschutzgesetz unter keinen Umständen. Es enthält eine Vielzahl von Lücken, wenn man sich vorstellt, was Inhalt eines solchen Gesetzes sein könnte. Es ist also kein komplettes Gesetz.

Es geht also nicht nur darum, dass die Länder ausfüllen dürfen, was der Bund anordnet, sondern darüber hinaus ist, wenn man sich vorstellt, wie ein vollständiges Bundes-Bodenschutzgesetz auszusehen hätte, eine Vielzahl von Lücken vorhanden. Ein solches vollständiges Bundes-Bodenschutzgesetz habe ich im Jahre 1994 entworfen. Auf der Grundlage dieses Gesetzes ist im Bund ein Gesetzgebungsprozess zustande gekommen. Insgesamt hat es sechs verschiedene Entwürfe eines Bundes-Bodenschutzgesetzes gegeben. Von Entwurf zu Entwurf stand darin immer weniger - mit der Folge, dass in dem jetzigen Bundes-Bodenschutzgesetz am wenigsten von allen denkbaren Bundes-Bodenschutzgesetzen steht. Es gibt auf dieser Basis eine unendliche Menge von Lücken.

Diese Lücken darf das Land ausfüllen - es sei denn, der Bund hat das verboten. Er hätte das verboten, wenn in den Gesetzgebungsmaterialien irgendwo die Formulierung auftauchte: Dies soll ein komplettes Gesetz sein. - Diese Aussage findet sich nicht; sie findet sich nirgendwo. Deswegen ist es die Aufgabe des Verfassungsjuristen, die Lücken aufzuspüren, die im Bundesgesetz vorhanden sind. Das habe ich im Auftrage des Umweltministeriums des Landes getan. Darauf basiert das Papier, das Ihnen vorliegt. Von den Handlungsmöglichkeiten, die dort eröffnet worden ist, hat der Landesgesetzgeber nur zu einem geringen Teil Gebrauch gemacht. Er könnte, wie ich vorhin schon gesagt habe, viel mehr erlassen. Dass er nicht mehr tut, ist seine politische Entscheidung.

**Dr. Wolf Dieter Sondermann:** Dieser Aussage widerspreche ich. Ich möchte nicht belehrend wirken, aber ich muss das noch einmal herausarbeiten. Es gibt eine Stufigkeit: Rahmenkompetenz und konkurrierende Gesetzgebungskompetenz; Sie kennen das aus Ihrer täglichen Arbeit. Rahmenkompetenz, auf den Gesetzgeber bezogen, ist die geringere Kompetenz. Daraus leite ich ab und formuliere es so: Der Bund hat nicht nur Rahmenkompetenz, sondern - das war streitig - er hat konkurrierende Kompetenz, und er hat sie wahrgenommen.

Außerdem, Herr Prof. Peine, hat er sie zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes in der Verantwortung vollumfänglich wahrgenommen. Selbstverständlich kannte er Ihren Entwurf und viele andere Entwürfe und hätte noch vieles andere mehr regeln können. Aber er hat sich bewusst so entschieden. Aber darüber hinaus gibt es diesbezüglich keine Kompetenz. Begründung ist der von uns zitierte § 21 BBodSchG.

Wäre Ihre Meinung richtig - alles, was im Bundesgesetz stehe, sei das Lückenhafte, vom Bund geregelt, und alles andere könne das Land regeln -, hätte es keiner Vorschrift in § 21 BBodSchG bedurft. Denn in § 21 BBodSchG ermächtigt der Bund die Länder ausdrücklich, für die dort genannten Dinge Regelungen zu treffen.

(Prof. Dr. Franz-Joseph Peine: "Zur Ausführung" steht dort.)

- Auf die Worte "zur Ausführung" wollte ich gerade Bezug nehmen, um Herrn Lindlar zu antworten und seine Irritation zu beseitigen.

Der Gesetzgeber hat auch dieses Problem gesehen und hat, was die Grundsätze angeht, gesagt: Das ist für den Bereich des Bodenschutzes so und grundsätzlich geregelt und steht auch im Ersten Teil, vor allem aber im Zweiten Teil des Gesetzes.

§ 21 BBodSchG beginnt: "Zur Ausführung" des Zweiten und Dritten Teils" - also auch von § 7 BBodSchG - können die Länder ergänzende Regelungen treffen."

Deshalb habe ich aus 15-jähriger rechtsanwaltlicher Praxis mit Fragen des Bodenschutzes und der Altlastensanierung die dringende Bitte - Frau Dr. Schraps, Sie hatten es auch angesprochen -: Wenn Sie Bodenschutz wollen, seien Sie bereit, sich auf das Machbare zu beschränken und es jetzt zu kodifizieren und damit zu arbeiten; suchen Sie nicht die Vollständigkeit! Der Bund hat schwierigste Kompromisse gefunden, und mit diesen Kompromissen muss man arbeiten.

Frau Dr. Schraps, Sie haben die Antwort von Herrn Prof. Peine auf die Frage 11 angesprochen:

"Ein Landesbodenschutzgesetz kann näherhin konkretisieren, wann eine Altlast zu sanieren und wann sie lediglich zu sichern ist."

Erste Feststellung! Im Bundesgesetz steht, dass "sanieren" der Oberbegriff für "dekontaminieren" und für "sichern" ist. - Insoweit ist das hier nicht gleichwertig.

Zweite Bemerkung! Ich warne Sie aufgrund der praktischen Erfahrungen mit dem Polizei- und Ordnungsrecht eindringlich davor, in die Kompetenz der Behörden durch gesetzliche Vorschriften für die Regelung der Sanierung einzugreifen. Für die Gefährdungsabschätzung, die davor liegt, braucht man einheitliche Grundsätze. Dazu sind das Bundes-Bodenschutzgesetz, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, dieses Gesetz und Erfassungen sehr

hilfreich. Aber für die Frage, wie eine Gefahr zu beseitigen ist, ist es Rechtsgut aller Rechtsanwender, dass es da auf den Einzelfall ankommt. Sie sind gut beraten, wenn Sie die Bundes-Bodenvorschriften dort so belassen und die Landesregierung und vor allen Dingen die ausführenden Kommunalbehörden beobachten, wie sie diese Vorschriften anwenden. Ihnen als Gesetzgeber empfehle ich dort aber - auch im Sinne des von uns vertretenen Verbandes - Zurückhaltung, damit die jeweilige Lösung technisch, wirtschaftlich und juristisch auf der Grundlage der Bundes- und Landesgesetze gefunden wird.

**Dr. Alexander Schink:** Ich weise hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenzen noch einmal auf zwei Gesichtspunkte hin:

Es ist immer wichtig und richtig, die gesetzlichen Vorschriften genau zu lesen. Das erwarten Sie als Gesetzgeber auch von den Anwendern. Deshalb sollte man sich § 21 Abs. 1 BBodSchG einmal etwas genauer ansehen. Dort heißt es nämlich:

“Zur Ausführung des Zweiten und Dritten Teils dieses Gesetzes können die Länder ergänzende Verfahrensregelungen erlassen.”

Materielle Grundsätze über Vorsorgemaßnahmen sind nun wirklich keine Verfahrensregelungen und auch das, was in § 4 Abs. 2 des Entwurfs steht, ist keine Verfahrensregelung. Mit § 21 hat der Bundesgesetzgeber klargemacht, was die Länder regeln dürfen, nämlich das Verfahren. Da geht es um die Erfassung von Altlasten, um die Frage, wie Dritte betroffen sein können, ob ihnen etwas mitgeteilt werden muss, wie die Grundstücke betreten werden können. Das soll geregelt werden, nicht aber die Frage, was Vorsorgemaßnahmen sind.

Jetzt bin ich nicht mehr Jurist, sondern Vertreter von Kommunen und Lobbyist. Meine Frage lautet: Warum werden in § 1 Abs. 2 des Entwurfs Vorsorgegrundsätze geregelt? Man muss sich fragen, was man damit erreichen will. Ich sehe in dem Entwurf des Landesbodenschutzgesetzes überhaupt keine Regelung, die das näher vollzieht.

Wenn Sie auf der Bundesebene fragen, wo es Vorsorgegrundsätze gibt und sich die Formulierung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs ansehen:

“Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und den damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion zu treffen”,

so ist das alles - ich kenne das Bundes-Immissionsschutzgesetz - etwa für den Schadstoffeintrag aus industriellen Anlagen schon geregelt - vielleicht nicht perfekt, aber es ist geregelt. Dort ist der Schadstoffeintrag aus Kraftfahrzeugen geregelt, wenn es um Bleibelastungen geht. Im Wasserhaushaltsgesetz ist geregelt, was gemacht werden darf. Wenn Sie an die Landwirtschaft denken, so sollen Düngemittelrecht und Pflanzenschutzrecht verhindern, dass schädliche Stoffe in den Boden eingetragen werden; das sagt auch das Bundes-Bodenschutzgesetz. Wozu brauchen wir dann im Land Nordrhein-Westfalen eine so allgemein gehaltene Formulierung? Sie hat einen sehr beschränkten Anwendungsbereich, und wir streiten uns um des Kaisers Bart.

Das Problem ist: Wenn eine solch allgemein gehaltene Vorschrift in ein Landesgesetz kommt, dann haben wir zu gewärtigen, dass daraus etwa bei Planungsprozessen, bei der Gebietsentwicklungsplanung, der Bauleitplanung, der Flächennutzungsplanung möglicherweise erhebliche Restriktionen erwachsen, die aber vielleicht, als das Gesetz erlassen worden ist, nicht beabsichtigt waren. Ich habe also erhebliche Bedenken, ob wir das überhaupt brauchen.

Auch Nr. 2 in § 1 Abs. 2 des Entwurfs

“die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen”,

ist entbehrlich.

Ich darf Ihren Blick auf § 17 BBodSchG lenken, in dem die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft - das, was der gesunde Menschenverstand jedem Landwirt sagt - schon legal definiert sind. Da steht auch, dass Erosionen nicht sein sollen. Da steht alles Mögliche, was hier erfasst ist und insbesondere die landwirtschaftliche Produktion angeht. Deshalb brauchen wir das im Entwurf nicht.

Zu § 4 Abs. 2 des Entwurfs, eine Vorschrift, die ebenfalls in der Diskussion ist: Das alles ist schon im Baugesetzbuch abgefrühstückt. Warum sollen wir das im Landesgesetz noch einmal und, wie eben schon erwähnt, mit einer etwas anders gearteten, meines Erachtens auch begrenzten Zielsetzung formulieren? Das braucht in ein solches Gesetz nicht aufgenommen zu werden.

Deswegen wäre es überhaupt kein Problem, diese Regelungen aus dem Landesgesetz zu streichen. Der Bodenschutz in Nordrhein-Westfalen würde hierdurch keine Nachteile erleiden.

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Eine Empfehlung an die Kolleginnen und Kollegen! Diese verfassungsrechtlichen, rechtlichen, aber auch tatsächlichen Fragen können wir in der weiteren Ausschussberatung, beispielsweise durch zusätzliche Gutachten, klären. Heute wird das nicht möglich sein. Wir haben einiges gehört; es wird uns schriftlich vorliegen und Gegenstand unserer weiteren Beratung sein.

**Fred Hansen (GRÜNE):** Ich wiederhole die Fragen, die ich eben an Sie gestellt habe, Herr Prof. Peine:

Sie sprechen von weiteren Handlungsmöglichkeiten, die nicht im Gesetzentwurf angelegt sind. Ich bitte um eine kurze Erläuterung, was Sie damit meinen.

Meine zweite Frage bezog sich auf § 3 Abs. 2 des Entwurfs.

**Prof. Dr. Franz-Joseph Peine:** Bevor ich Ihre Frage beantworte, noch ein Satz zu der Argumentation bezüglich § 21 Abs. 1 BBodSchG, auf die Herr Dr. Sondermann seine Behauptung gestützt hat. § 21 Abs. 1 BBodSchG bezieht sich auf Verfahrensregelungen. Verfahrensregelungen sind Regelungen, die für die Länder nach Art. 83 und Art. 84 GG



immer möglich sind. § 21 Abs. 1 BBodSchG hat also rein deklaratorische Wirkung. Auf eine Norm, die deklaratorische Wirkung hat, kann man niemals den abschließenden und sperrenden Charakter eines Gesetzes stützen. Es gibt schon zehn Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die das ablehnen.

Zu Ihrer Frage bezüglich Art. 13 GG und der Mitteilungspflichten: Es gibt eine Vielzahl anderer Gesetze, in denen dieses und Ähnliches schon so steht, zum Beispiel in der Gewerbeordnung, im Landesbodenschutzgesetz Bayerns. Auf diese Gesetze kann man sich beziehen. Darin steht Ähnliches, sodass ich an der Verfassungsmäßigkeit dieser Norm nicht zweifeln würde.

Zu Ihrer ersten Frage nach den gesetzgeberischen Möglichkeiten des Landes neben dem Bundesgesetz bitte ich Sie, meine Stellungnahme ab Seite 1 anzusehen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat mir seinerzeit insgesamt 19 verschiedene Fragen gestellt, die durch das Bundesgesetz nicht angesprochen worden sind und die potenzieller Gegenstand eines Landesgesetzes sein könnten. Diese 19 Fragen sind dort aufgeführt und weitestgehend positiv beantwortet worden. Aus diesem Katalog ergibt sich, ohne dass ich das jetzt im Einzelnen aufzähle, was das Land noch tun könnte, wenn es wollte.

(Fred Hansen [GRÜNE]: Ich hatte den Eindruck gewonnen, dass es darüber hinaus noch etwas gibt.)

-Nein, darüber hinaus nicht.

**Wilhelm Volkenborn:** Ich darf die Frage von Frau Dr. Schrapf kurz aufgreifen, sie ist nicht beantwortet worden.

Zunächst möchte ich Herrn Prof. Gerß zustimmen, dass 800 m<sup>3</sup> Boden, vor allen Dingen, wenn sie verseucht sind, eine ungeheure Menge darstellen. Wir vertreten aber die Betriebe, die diese Erdbewegungen ausführen. Die Menge, die im Gesetz geregelt ist, ist bei uns Tagesgeschäft. Vielleicht kann Herr Gotschika, Geschäftsführer des Verbandes, der die Praxis besser kennt, dazu noch Stellung nehmen.

Wir müssen vielleicht die Menge zusammen mit der Anzeigepflicht betrachten. In § 2 Abs. 2 des Entwurfs heißt es, dass derjenige anzeigen muss, der Materialien auf- oder einbringt. Wir vertreten aber die Firmen, die die bauausführenden Maßnahmen treffen. Wenn unsere Mitgliedsbetriebe die Aufträge bekommen, haben sie eigentlich schon gar keine Zeit mehr, diese Meldung mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen zu machen; es müssen z. B. auch noch die Bodenqualitäten, die im einzelnen Fall zu liefern sind, festgelegt werden.

Wir sehen ein, dass eine Anzeigepflicht notwendig ist; dagegen wehren wir uns nicht. Wir sind auch der Meinung, dass vier Wochen Vorlaufzeit für die Behörden wichtig sind, um entsprechend reagieren und prüfen zu können. Aber nach unserer Meinung ist es auch für den wirtschaftlichen Ablauf der Bauvorhaben schädlich, dass nach der jetzigen Formulierung im Gesetzentwurf auch derjenige, der die Bodenbewegungen ausführt, mitteilungspflichtig gemacht wird. Diese Mitteilungspflicht müsste auf jeden Fall allein den Personen zugeordnet werden, die die Entscheidung treffen, dass auf ihren Grundstücken entsprechende Arbeiten

ausgeführt werden sollen. Das ist unser wesentliches Anliegen. Sonst kämen unsere Betriebe in erhebliche Schwierigkeiten, und die Baumaßnahmen könnten nicht durchgeführt werden.

Die Menge von 800 m<sup>3</sup> sehen wir im Einklang mit § 4 Landschaftsgesetz NRW und § 65 Bauordnung NRW, die beide von 800 m<sup>3</sup> sprechen. 800 m<sup>3</sup> hören sich sehr viel an; aber für Baumaßnahmen, die große Erdbewegungen mit sich bringen, sind das kleine Mengen, die regelmäßig anfallen, wenn Sie beispielsweise an den Straßenbau bzw. an Gartenschauen denken.

**Michael Gotschika (Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland):** Ich bin Landschaftsgärtner. Ich will an zwei Beispielen klarmachen, wie viel oder wie wenig 800 m<sup>3</sup> sind:

Dieses Hohe Haus hat eine Grundfläche von rund 700 bis 750 m<sup>2</sup>. Wenn Sie 1,10 m hoch Kies anfüllen, ist das sicherlich eine ganze Menge.

Aber stellen Sie sich vor, ein Bauträger erstellt 20 Reihenhäuser, und zu jedem Reihnhaus gehören 200 m<sup>2</sup> Grundstück. Davon werden etwa 50 bis 60 m<sup>2</sup> für das Gebäude benötigt; der Rest wird gestaltet: PKW-Abstellplätze, Terrasse, Hauszugang und Gartengestaltung. Dann wird im Endergebnis eine Fläche von etwa 140 bis 150 m<sup>2</sup> je Grundstück mit Materialien angedeckt: Kies, Sand, Oberboden, etwa 30 bis 40 cm stark. Das hat etwas mit Tragschichten zu tun. Dann sind Sie bereits bei 900 m<sup>3</sup> Materialien, die für diese 20 Reihenhäuser auf den Boden aufgebracht werden. Bei einem Sportplatz wären es mindestens 2.500 m<sup>3</sup>.

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Nun folgen die Statements zu Block 4:

**Angelika Schäfer (Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft, Wirtschaftsvereinigung Stahl - Verein Deutscher Eisenhüttenleute):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir sind der Auffassung, dass der Gesetzentwurf ein kompliziertes Regelwerk vorschlägt, das gerade auf die Vollzugsfähigkeit im Einzelnen noch überprüft werden sollte. Der Gesetzentwurf muss sich nach unserer Auffassung vor allem an zwei Kriterien messen lassen, nämlich dem Bundes-Bodenschutzgesetz und weiteren bundesrechtlichen Regelungen sowie an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zunächst zur Vereinbarkeit mit bundesrechtlichen Regelungen! Hier halten wir eine Überprüfung des Entwurfs für dringend erforderlich. Ich möchte das an zwei Beispielen deutlich machen:

§ 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen sind. Für den Vollzug dürfte dies eine kaum praktikable Regelung sein, da wohl recht schnell Streit darüber entstehen würde, wann ein Anhaltspunkt als bekannt gelten kann und wann nicht.

Hinzu kommt, dass § 9 Abs. 2 BBodSchG für den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast auf konkrete Anhaltspunkte abstellt. Solche konkreten Anhaltspunkte sind nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der Regel aus einer Überschreitung der Prüfwerte bzw. daraus herzuleiten, dass eine Überschreitung der Prüfwerte zu erwarten ist. Nach unserer Auffassung sollte eine Mitteilungspflicht ebenfalls an konkrete Anhaltspunkte anknüpfen, und wir schlagen eine entsprechende Überarbeitung von § 2 Abs. 1 des Entwurfs vor.

Der Vorschlag zur Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit sollte im Hinblick auf die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes überdacht werden. § 11 des Gesetzentwurfs sieht unter anderem vor, dass die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über Art und Ausmaß schädlicher Bodenveränderungen unterrichten soll, sofern hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Sie soll dabei auch Namen, Berufsbezeichnungen oder Firmennamen von natürlichen bzw. juristischen Personen bekanntgeben dürfen, soweit nicht das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an einer Geheimhaltung überwiegt.

Der Schutzzweck des Bundesdatenschutzgesetzes ist auf den Schutz der Persönlichkeit beim Umgang mit ihren personenbezogenen Daten bezogen. Das heißt, dass die betreffenden natürlichen oder juristischen Personen nicht in ihrem Persönlichkeitsrecht durch die Mitteilung von Informationen an die Öffentlichkeit verletzt werden dürfen. Wir regen daher an, § 11 Abs. 3 des Entwurfs in dem Sinne zu ergänzen, dass auch die Nachteile in Betracht zu ziehen sind, die einer Person oder einer Gesellschaft durch die Veröffentlichung eingetretener oder zu erwartender schädlicher Bodenveränderungen entstehen könnten. Dabei ist insbesondere an Fälle zu denken, in denen eine zunächst drohende schädliche Bodenveränderung letztlich doch nicht eintritt. Auch halten wir es bezüglich dieses Regelungsvorschlags für erforderlich, im späteren Gesetz ausdrücklich auf die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes, insbesondere zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, hinzuweisen.

Zum zweiten Prüfungsgesichtspunkt, den ich genannt habe, die Verhältnismäßigkeit! Hier komme ich auf § 1 des Entwurfs, der die Vorsorgegrundsätze regelt und über den schon intensiv diskutiert worden ist, zurück. Ein Blick in § 7 BBodSchG zeigt, dass der Bundesgesetzgeber die Vermeidung und Verminderung von Bodeneinwirkungen zur Erfüllung der Fürsorgepflicht ausdrücklich davon abhängig macht, dass derartige Maßnahmen auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig sind.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ein übergeordnetes Rechtsprinzip. Die ausdrückliche Erwähnung in Bezug auf den Nutzungszweck eines Grundstücks zeigt nach unserer Auffassung, dass der Bundesgesetzgeber dem Nutzungszweck ein besonderes Gewicht gegeben hat. Bei den in § 1 des Entwurfs aufgestellten Vorsorgegrundsätzen ist dieser Gesichtspunkt allerdings ausgeblendet. Auch wenn durch § 1 des Entwurfs, wie die Begründung ausführt, unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet werden sollen, halten wir dennoch eine ausdrückliche Verweisung auf § 7 Abs. 1 Satz 3 BBodSchG für alle Vorsorgegrundsätze für erforderlich, unbeschadet der rechtlichen Bedenken, die wir in der Runde zuvor im Einzelnen erörtert haben.

Auch in § 12 Abs. 2 des Gesetzentwurfs kommt nach unserer Auffassung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu kurz, wenn in einer Rechtsverordnung vorgeschrieben werden darf,

dass der Boden auf Dauer oder auf bestimmte Zeit nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden darf. Jedenfalls stellt eine dauerhafte Nutzungsuntersagung für den Betroffenen ein sehr einschneidendes Mittel dar. Das Eingriffspotenzial übertrifft die übrigen in § 12 Abs. 2 des Entwurfs genannten Maßnahmen.

Wir verkennen nicht, dass in § 12 Abs. 9 des Entwurfs vorgesehen ist, im Falle einer unbeabsichtigten Härte oder unverhältnismäßigen Belastung auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung zu gewähren. Wir halten es aber für dringend erforderlich, den Verhältnismäßigkeitsgedanken in § 12 Abs. 2 des Entwurfs selbst aufzunehmen, um ihm das erforderliche Gewicht zu geben. Eine Befreiung von einer entsprechenden Maßnahme auf Antrag hätte demgegenüber, rechtlich und auch praktisch gesehen, eine geringere Qualität und wäre nach unserer Meinung nicht ausreichend.

Wir bitten unter diesen Gesichtspunkten um eine Überprüfung des Gesetzentwurfs. Ich verweise auf die abgegebenen Stellungnahmen von BDI, BDE und BDI-Mitgliedsverbänden. Mein Kollege Dr. Jakobs aus dem Hause Thyssen Krupp Stahl und ich stehen gern für weitere Fragen zur Verfügung.

**Dr. Frank Andreas Schendel (Verband der Chemischen Industrie):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Es ist in der vergangenen Stunde sehr viel zum Verfassungsrecht gesagt worden, und es liegt nahe, sich dazu zu äußern. Aus dem Verfolgen dieses spannenden Dialogs möchte ich Ihnen ein paar Empfehlungen geben.

In dem, was Herr Prof. Peine dargestellt hat und auch aus seiner schriftlichen Beantwortung der Fragen erkennen Sie, was verfassungsrechtlich maximal möglich wäre. Sie als Gesetzgeber in diesem Lande sind aber aufgerufen, das politisch Zweckmäßige zu tun, und sind klug beraten, die gesamte Diskussion Revue passieren zu lassen und folgende Fragen zu prüfen: Was ist in dieser Phase nötig? Mit welchen Vorschriften können und sollen wir den Rahmen ausschöpfen? - Nicht das Maximum ist gefragt, glaube ich, sondern ein Optimum.

In meiner mündlichen Stellungnahme gehe ich nur auf einige wenige Punkte ein; ich kann auf die schriftliche Stellungnahme des VCI verweisen. Grundsätzlich sieht auch der VCI die Notwendigkeit für ein das Bundes-Bodenschutzgesetz ergänzendes Landesgesetz. Aber die Prüfung des Gesetzentwurfs, der heute Gegenstand der Diskussion ist, zeigt, dass sich dieser nicht auf die Umsetzung und Ergänzung in einigen Punkten des Bundes-Bodenschutzgesetzes beschränkt, sondern weit darüber hinausgeht. Darin sehen wir die Gefahr erheblicher nachteiliger Auswirkungen für unsere Unternehmen.

Deshalb bitten wir Sie dringend, den Gesetzentwurf einer erneuten Prüfung zu unterziehen, mit dem Ziel, ein schlankeres Gesetz zu erhalten. Ich will unsere zentralen Forderungen kurz anreißen:

Schauen Sie sich die Gesetze der anderen Bundesländer zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes an! Sie sind wesentlich kürzer.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Frage: Muss aus dem Landesabfallgesetz alles übernommen werden, oder sollten die Regelungen nicht noch einmal auf ihre Notwendigkeit überprüft werden?

Die Mitteilungspflicht ist gerade von meiner Vorrednerin angesprochen worden. In § 2 Abs. 1 des Entwurfs sollten die Worte "bekannte Anhaltspunkte" durch "begründete Anhaltspunkte" ersetzt werden, um mit einer solchen neuen Regelung nicht zu einer sehr weitgehenden und unklaren Mitteilungspflicht zu kommen. Denken Sie auch daran: Die Mitteilungspflicht ist nach dem Entwurf bußgeldbewehrt und würde unerfreuliche Sanktionen nach sich ziehen.

In § 3 Abs. 1 des Entwurfs fehlt eine Vorschrift. Bedenken Sie unseren schriftlichen Vorschlag hierzu!

§ 12 des Entwurfs geht auf die Bodenschutzgebiete ein, ein Thema, das heute auch schon angesprochen worden ist und Kritik erfahren hat. Herr Dr. Schink hat dazu eine sehr gute Analyse gegeben. Denken Sie daran, dass dieser weite Ansatz der Bodenschutzgebiete im Gesetzentwurf Unklarheiten und Fragen bezüglich der Auswirkungen mit sich bringt! Deshalb fordern wir einen Dialog über die Anwendung und Ausfüllung einer solchen Thematik und bieten unsere Mitwirkung an. Vielleicht ist man gut beraten, das nicht in diesen Gesetzentwurf aufzunehmen. Unser Wunsch: keine übereilten Schritte. Im Bodenschutzrecht ist vieles vom Bund neu geregelt: erst im Bundes-Bodenschutzgesetz, danach in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Es muss mit Augenmaß vorgegangen werden.

Bei dem im Entwurf angesprochenen Thema "Bodenschutzdaten" sollen verschiedene Kataster und Bodenschutzinformationssysteme ausgestaltet werden; Vorredner haben das schon erwähnt. Mein Appell geht in eine ähnliche Richtung, wie sie der eine oder andere Vorredner zum Ausdruck gebracht hat: Ein Bodenschutzkataster wäre die richtige Antwort. Überprüfen Sie das noch einmal daraufhin! Denken Sie etwa an das Stichwort "integrierter Umweltschutz"! Ein integriertes Bodenschutzkataster wäre für die Praxis sinnvoll und hilfreich.

Letzter Punkt: Dauerbeobachtungsflächen sind noch nicht zur Sprache gekommen. Überlegen Sie in § 6 Abs. 3 des Entwurfs, ob man die Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen nicht auf im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Grundstücke beschränken sollte!

Ich fasse zusammen: Gehen Sie den Gesetzentwurf noch einmal mit dem Ziel und dem Willen zu einer Vereinfachung an! Erkennen Sie die Bereitschaft der Unternehmen, verstärkt Eigenverantwortung zu übernehmen.! Nutzen Sie die Gelegenheit, nach dem Vorbild der Bodenschutzgesetze anderer Länder ein schlankes Gesetz zu verabschieden! Für einen konstruktiven Dialog dazu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

**Eva Wildförster (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag, Westdeutscher Handwerkskammertag):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich trage einige wenige Punkte zum Entwurf des Landesbodenschutzgesetzes vor, die aus der Sicht des Handwerks noch ergänzungs- oder veränderungsbedürftig sind.

Zunächst möchte ich zu den Mitteilungspflichten in § 2 des Entwurfs kommen. Erstmals werden jetzt schädliche Bodenverunreinigungen aus laufenden Betrieben einbezogen. Hier werden Mitteilungen von den Unternehmen selber erwartet. Es gibt für diese neue Mitteilungspflichten, die immerhin ordnungswidrigkeitsbewehrt sind, keine Übergangsfristen.

Das Gesetz soll direkt in Kraft treten. Das heißt, unseren Betriebe werden direkt Ordnungswidrigkeiten auferlegt, wenn sie diesen Mitteilungspflichten nicht genügen.

Wir wehren uns zunächst grundsätzlich gegen Mitteilungspflichten aus laufenden Betrieben. Wenn Sie dann doch eingeführt werden, bitten wir darum, angemessene Übergangsfristen aufzunehmen.

Der nächste Punkt bezieht sich auf die Anzeigepflicht für das Auf- und Einbringen von Materialien. Die Grenze von 800 m<sup>3</sup> ist heute schon mehrfach angesprochen worden. Auch im Bauhandwerk sind 800 m<sup>3</sup> keine große Menge, wenn man an die Bauvorhaben denkt, die dort abgewickelt werden. Die Vierwochenfrist würde viele Bauvorhaben zeitlich verzögern. Wir bitten, andere Größenordnungen in Betracht zu ziehen.

§ 4 des Entwurfs beschäftigt sich mit dem Kreis der Auskunftspflichtigen, zu dem auch Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern gehören. Wir erfahren natürlich im Zuge unserer Beratungstätigkeit auch von Bodenverunreinigungen oder drohenden Bodenverunreinigungen. Sie wissen, dass in den Kammern ein umfangreiches kostenloses Beratungsangebot für die Betriebe vorgehalten wird. Oft sind wir die einzige Anlaufstelle bei Problemen im Umgang mit Gesetzestexten. Dieses Vertrauen, das wir bei den Betrieben genießen, würde erheblich gestört, wenn wir Informationen, die uns im Zuge dieser Beratungen bekannt werden, weitergeben müssten.

In § 6 des Entwurfs geht es um die Daten des einzurichtenden Bodeninformationssystems. Auch hier geht es wieder um Grundstücke des laufenden Betriebes. Diese Daten sollten nicht in das Informationssystem einbezogen werden. Wenn dies doch geschieht, muss die Weitergabe an Dritte, insbesondere auch an private Dritte, überprüft werden.

Zu der Festlegung der Bodenschutzgebiete in § 12 des Entwurfs möchten wir eine Einschränkung im Sinne des Bestandsschutzes einbringen, sodass Betriebe, die heute auf Flächen arbeiten, die dann als Bodenschutzgebiete eingestuft werden, dort ihre Tätigkeit in einem Umfang analog zu anderen Rechtsgebieten wie beispielsweise dem Planungsrecht fortsetzen können.

**Dr. Thorsten Diercks (Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die mögliche Reichweite eines Landesbodenschutzgesetzes ist bereits vertiefend diskutiert worden. Wir teilen die Auffassung einer relativen Vollregelung, die insbesondere Herr Dr. Schink dargelegt hat. In meiner mündlichen Äußerung gehe ich nur noch auf zwei Regelungen ein, die in der Diskussion bisher nicht angesprochen worden sind, die aber in der wohl noch anstehenden Prüfung beleuchtet werden könnten:

Im Bundes-Bodenschutzgesetz haben wir nach langen Diskussionen während des Gesetzgebungsverfahrens die Festlegung erhalten, dass die drei Funktionen des Bodens - natürliche Funktionen, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und Nutzungsfunktion insbesondere als Rohstofflagerstätte - gleichrangig sind. Insbesondere bei dieser Frage hat unseres Erachtens der Bund eine Vollregelung getroffen und keine Lücke gelassen; deshalb wären etwaige Nachbesserungen im Landesrecht politische Nachbesserungen.

Ein weiterer Punkt! § 2 des Entwurfs regelt, dass jeder Besitzer und Eigentümer und auch andere in Bezug auf jedes Grundstück mitteilen müssen, wenn "bekannte Anhaltspunkte" - so heißt es im Gesetz - für eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung vorliegen. Frau Schäfer vom Bundesverband der Deutschen Industrie hat die Problematik dieser Regelung bereits angesprochen. Wir meinen, dass das von § 21 Abs. 2 BBodSchG - das ist die zweite Frage, die noch einmal überprüft werden könnte - nicht abgedeckt ist. Denn insbesondere bei schädlichen Bodenveränderungen spricht diese Vorschrift nur von einer Regelungsmöglichkeit für die Länder in Bezug auf bestimmte Verdachtsflächen und nicht etwa bezüglich aller Flächen.

Frau Schäfer hat in dem Zusammenhang die Vollziehbarkeit einer solch weiten Regelung angesprochen. Die Behörden könnten - das ist jedenfalls unsere Auffassung - durch diese Vorschrift leicht überfordert sein. Ich bitte, dabei auch zu bedenken, dass eine solche Verpflichtung - jeder Grundstückseigentümer steht ihr gegenüber und weiß möglicherweise gar nicht, was solch ein Anhaltspunkt ist - immerhin ordnungswidrigkeitsbewehrt und mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro belegt ist.

Noch eine abschließende Bemerkung! § 3 des Entwurfs regelt die Pflicht zur Auskunftserteilung und zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Durch die Aufnahme der Erforderlichkeit in Bezug auf beide Punkte, sowohl Auskunft als auch Vorlage der Unterlagen, ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in dieser Vorschrift eigentlich installiert worden. Aufgrund der Ergänzung der Erforderlichkeit könnte der letzte Halbsatz von Abs. 1 entfallen.

Ich möchte auf eines in diesem Zusammenhang besonders aufmerksam machen: In der Begründung der Landesregierung ist der Begriff Erforderlichkeit in einer Weise definiert, der nicht Schule machen sollte. Am Ende der Begründung zu § 3 Abs. 1 des Entwurfs steht, dass "Erforderlichkeit" in dem Sinne verstanden werden soll, dass das alle Angaben und Unterlagen sind, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der gerade diskutierten Angelegenheit stehen. Das ist aber nicht das, was bisher von den Gerichten, in der Behördentätigkeit und in der Tätigkeit der Unternehmen bei der Erfüllung einer Aufgabe unter "Erforderlichkeit" verstanden wird.

**Freiherr Johann G. von Fürstenberg (Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen):** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Das juristische Seminar war für mich hochinteressant. Ich vertrete die Bewirtschafter des Bodens und möchte deshalb an einem Beispiel deutlich machen, wo unserer Meinung nach in diesem Gesetzentwurf Knackpunkte vorhanden sind:

Das Bodenschutzgesetz soll der Gefahrenabwehr dienen, ist also Polizeirecht. Es zielt auf den Eigentümer und konkretisiert insbesondere die Haftung der polizeirechtlichen Zustandsstörer. Es soll mit anderen Worten sicherstellen, dass der Grundeigentümer das illegal abgelagerte Fass mit Säure sofort entsorgt, damit es nicht durchgerostet ist, bevor festgestellt werden kann, wer für den Umweltfrevel verantwortlich ist. Ich meine, das ist einsichtig.

Die Eingriffe zum Schutz des Bodens gehen in dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch weiter als das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht - zulasten der Eigentümer. Laut § 15 Abs. 3 des Entwurfs soll der Boden vor schädlichen Veränderungen bewahrt werden, die

nicht nur zu Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit, sondern auch zu erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen führen.

Das hieße konkret: Auf Waldbauern im Sauerland oder in der Eifel, die bereits jetzt immissionsbedingte Waldschäden in Höhe von 60 bis 80 DM je Jahr und Hektar zu verkraften haben - so Berechnungen des Umweltbundesamtes in Berlin -, könnten erhebliche Kosten zukommen, da die durch Luftschadstoffe bedingten Bodenschäden zu erheblichen Nachteilen für die Einzelnen, zum Beispiel die Waldbesitzer, aber auch die Allgemeinheit führen.

Was ist mit Landwirten am Niederrhein, auf deren Flächen sich jahrezehntelang die Schadstofffracht des Rheins bei Überschwemmungen abgelagert hat? Ich denke dabei etwa an Cadmium.

Was ist mit den Braunkohlentagebauflächen im Rheinland, wo durch Abbau verdrängte Landwirte auf Rekultivierungsflächen angesiedelt wurden, die nach dem Krieg zur Entsorgung von Kampfmitteln bis hin zu Senfgasgranaten und bis in die 60er-Jahre hinein von den umliegenden Kommunen als preiswerte Mülldeponie genutzt worden sind?

Was ist mit Flächen entlang von Verkehrswegen wie Autobahnen? Das dort abgelagerte Blei ist sicherlich keine konkrete Gefahr, aber auch eine Belästigung.

Ich hoffe, dass solche Absurditäten nicht geplant sind, und appelliere deshalb an die Abgeordneten, den Gesetzentwurf entsprechend unserem Vorschlag zu ändern und die Verfahrens- und Eingriffsregelungen auf eine wirkliche Gefahrenabwehr zu beschränken.

**Leonore Wolters-Krebs (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen):** Herr Vorsitzender, meine Herren und Damen! Als Vorstandsmitglied der Architektenkammer vertrete ich nicht nur die Architekten, die den Boden zur Verwirklichung ihrer Pläne brauchen, sondern auch - und hier vielleicht besonders - die Stadtplaner und die Landschaftsarchitekten, für die der Schutz des Bodens eigentlich ein wichtiges Gebot ist. Ich fasse unsere Stellungnahme ganz kurz, weil alle Gesichtspunkte schon angesprochen worden sind. Es gibt vier Punkte, die ich zusammenfasse:

Erstens. Für die Stellungnahme der Architektenkammer ist entscheidend, wie die Abgrenzung zwischen den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, den Grundsätzen des Baugesetzbuchs bzw. des Landesbodenschutzgesetzes und der Bauordnung NRW im Detail erfolgt - ein Problem, das wir heute hinreichend diskutiert haben. Denn gerade die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs und der Landesbauordnung sind das Handwerkszeug der Architekten und insbesondere der Stadtplaner.

Vor allen Dingen sind wir davon ausgegangen, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz keine Anwendung findet, wenn bauplanungs- und baurechtliche Vorschriften Einwirkungen auf den Boden regeln. Dazu hoffen wir in der Vorbereitung des erwarteten gemeinsamen Runderlasses eine Aussage zu bekommen. Dazu gehört für uns auch die Diskussion um die Menge von 800 m<sup>3</sup>, die insbesondere die Architekten in ihrer täglichen Arbeit betrifft. Der gesamte Komplex ist also heute schon mehrfach besprochen worden; er tangiert uns direkt.



Zweitens. In diesem Zusammenhang erscheint der für uns neue Begriff "Plangenehmigungen" in § 4 Abs. 2 des Entwurfs erläuterungsbedürftig. Auch dazu hoffen wir in der beabsichtigten Verwaltungsvorschrift auf Erläuterungen.

Drittens. Für uns stellt sich die Frage - auch das ist schon diskutiert worden -, ob die Einführung von Bodenschutzgebieten nach § 12 des Entwurfs als weitere Regelung unbedingt erforderlich ist. Das Landschaftsschutzgesetz als Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes bietet uns Möglichkeiten, hier einen Abgleich vorzunehmen und über eine Komprimierung des Gesetzes nachzudenken.

Viertens. Es sind nicht nur die fachlichen Belange der Architekten, die wir in der Kammer zu vertreten haben, sondern auch die berufspolitischen Belange der Mitglieder. Deshalb merken wir an, dass diese Belange dann berührt werden, wenn Einzelheiten zu Sachverständigen- und Untersuchungsstellen nach § 17 Abs. 2 des Entwurfs geregelt werden. In diesem Falle bitten wir ebenfalls um Einbeziehung, in welcher Weise das Ministerium von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wird.

Ich fasse zusammen: Wir sind vielfältig tangiert, allerdings in vielen Bereichen in den Punkten, die heute schon angesprochen worden sind.

**Dieter Lundström (Landesverband Rheinland der Kleingärtner, Landesverband Westfalen-Lippe der Kleingärtner):** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich bin erfreut, dass heute in diesem Hohen Hause das Wort "Kleingartenwesen" zweimal gefallen ist. Das bedeutet für uns schon einen Anstieg im Ansehen. Deshalb freue ich mich besonders, dass uns die Möglichkeit gegeben wird, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Landesbodenschutzgesetzes unseren Standpunkt vorzutragen.

Ich gehe nicht auf unsere schriftliche Stellungnahme ein; sie liegt Ihnen vor. Ich möchte grundsätzlich eines verdeutlichen: Man darf das Kleingartenwesen in Nordrhein-Westfalen nicht mehr wie in § 12 Abs. 3 des Entwurfs des Landesbodenschutzgesetzes vor der Tür stehen lassen, wenn es um die Abgabe von Stellungnahmen vor dem Erlass einer Rechtsverordnung geht. Wir erwarten, dass der Landesgesetzgeber den Kreis- und Stadtverbänden im Kleingartenwesen, die immerhin 100.000 Pächter - gewöhnlich besteht eine Familie aus zwei Personen, das heißt, es sind 200.000 Bürger - in Nordrhein-Westfalen vertreten, die gleichen Rechte einräumt wie allen anderen Verbänden einschließlich der Naturschutzverbände und der jeweiligen Stadt- und Kreissportbünde.

Zur Entschädigungsregelung in § 19 des Entwurfs, die heute auch schon angesprochen wurde, empfehlen wir, im Landesbodenschutzgesetz eine Regelung zu treffen, die sich auf das Bundeskleingartengesetz bezieht. Dort werden die notwendigen Maßnahmen angedeutet, die bei Entschädigungszahlungen von den Gemeinden und von den Kommunen zu berücksichtigen sind.

Es ist an der Zeit, die Menschen im Kleingartenwesen in Nordrhein-Westfalen zu akzeptieren.

**Dr. Annemarie Schraps (CDU):** Meine Fragen an die Kleingärtner sind beantwortet. - Herr von Fürstenberg, ich hatte vorhin von Ihnen nichts zum Betretungsrecht gehört. Ich wäre dankbar, wenn Sie zu § 3 des Entwurfs noch die Einstellung Ihres Verbandes darlegen würden.

**Freiherr Johann G. von Fürstenberg:** Ein Betretungsrecht wäre nur zur Gefahrenabwehr notwendig und sachlich gerechtfertigt, nicht bei Nachteilen und Beeinträchtigungen.

**Dr. Annemarie Schraps (CDU):** Gefahrenabwehr allein ist mir ein wenig zu eng. Denn zur Gefahrenermittlung wäre ein Betretungsrecht sicherlich auch wichtig.

**Freiherr Johann G. von Fürstenberg:** Da sollte zumindest der Eigentümer informiert werden, wann das stattfindet; denn das geht ihn konkret an.

**Dr. Albrecht v. dem Borne (Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen):** Ich bin Geschäftsführer des Grundbesitzerverbandes. Vielleicht darf ich ergänzen: Auch bei der Gefahrenermittlung ist ein Betretungsrecht selbstverständlich. Der Unterschied liegt zwischen "Gefahren" und "Nachteilen und Beeinträchtigungen". Herr v. Fürstenberg hat in seinem Statement unterschieden zwischen der Gefahrensituation durch ein Giftfass und der Belastung des Bodens, bei der von Gefahr keine Rede ist, sondern eine Beeinträchtigung durch Schadstoffe vorliegt, weil sich diese im Laufe der Jahre angesammelt haben; aber niemand käme aus den Erfahrungen der letzten Jahre auf die Idee, dort eine Gefahr anzunehmen. Die Polizei dürfte dann nach Polizeirecht nicht eingreifen, und auch die Bodenschutzbehörde dürfte bei irgendeiner Bodenbelastung nicht gegen den Willen der Eigentümer ermitteln und betreten.

**Vorsitzender Klaus Strehl:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf mich bei Ihnen recht herzlich für Ihre Teilnahme bedanken. Es war eine konstruktive und auch für uns informative Anhörung. Kommen Sie gut nach Hause!

gez. Klaus Strehl

Vorsitzender

gez. Hans Peter Lindlar

stellv. Vorsitzender

07.03.2000/15.03.2000

500